

# Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter u. Arbeiterinnen Deutschlands

Nr. 28.

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1 Mk. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482. Geschäftsinferate pro 3gespaltene Zeile ober deren Raum 25, für 3spalt. 15 Pf. Off.-Annahme 10 Pf.

Hannover,  
Sonnabend, den 11. Juli 1908.

Verlag: A. Pohrborg, Hannover, Münzstr. 5.  
Verantwortlicher Redakteur:  
G. Schneider, Hannover, Münzstraße 5, III.  
Fernsprech-Anschluß 3002.  
Druck von C. A. H. Meißner & Co., Hannover.

17. Jahrg.

## Anträge zum Verbandstage.

### Zur Geschäftsordnung.

**Braunschweig.** Vorstand, Gauleiter und Geschäftsführer haben auf den Verbandstagen betreffs ihres Gehalts nur beratende, aber nicht beschließende Stimme.

**Der Vorstand.** Wahl einer aus 5 Personen bestehenden Kommission zur Beratung der Anträge zum Statut.

### Punkt 2 der Tagesordnung:

**a) Geschäftsbericht. Bericht des Vorsitzenden. Agitation. Herausgabe von Flugchriften usw.**

**Dresden.** Mindestens einmal in jedem Jahre ist vom Hauptvorstand eine durchgreifende Agitation zu veranstalten. Dieselbe kann in öffentlicher Propaganda durch Versammlungen, in Hausagitation oder in Flugblattverbreitung bestehen.

Der Hauptvorstand hat in jedem Jahre Flugchriften für Organisierte und solche für Unorganisierte herauszugeben, unter Berücksichtigung von Berufsstränkheiten und -Gefahren, sowie des geschlechtlichen Arbeiterfortschritzes.

Die Agitation muß gefördert werden durch Herausgabe von Flugchriften für die verschiedenen Industriezweige, wo notwendig, in den am meisten vorkommenden fremden Sprachen.

Allen in der Agitation stehenden Kollegen ist vom Vorstande in geeigneter Weise gesammeltes und zusammengestelltes Agitationsmaterial zu übermitteln.

Die systematische Einrichtung von Bibliotheken in kleinen Zahlstellen muß vom Vorstand gefördert werden.

Zur Ausführung dieser Aufgaben, also zur Leitung der Agitation von der Zentrale aus, wird ein Kollege im Hauptvorstand angestellt. Dieser hat gleichzeitig die Aufgabe, bei Lohnbewegungen, bei denen es notwendig ist, im Auftrage des Vorstandes einzugreifen, größere Lohnbewegungen von Anfang an mit zu leiten.

**Deffau.** Die vom Vorstand zur Agitation gelieferten Bedrucke werden nach Berufsgruppen herausgegeben, z. B. für die Ziegeleiarbeiter, für die chemische Industrie, die Zuckerindustrie usw., damit die Verhältnisse der einzelnen Kategorien eingehend beleuchtet werden können.

**Seibromm.** Die Bedrucke zur Agitation sind für jede Industrie, deren besondere Verhältnissen angepaßt, herzustellen.

**Halle a. S.** Der Vorstand hat einen Leitfaden für Vertrauensleute herauszugeben.

**Meißen.** Es sollen in Zukunft mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden, um befähigten Kollegen die Teilnahme an den Gewerkschaftskursen zu ermöglichen.

**Braunschweig.** Zur weiteren Ausbildung unserer Verbandsbeamten und Funktionäre erachtet der 9. Verbandstag die Teilnahme derselben an den Unterrichtskursen der Generalkommission für unbedingt notwendig und erklärt sich daher bereit, die Unkosten auf die Hauptkasse zu übernehmen. Bei Ablehnung des letzten Antrages: Schlußsatz wie folgt:

Die Unkosten sollen zur Hälfte der Hauptkasse und zur andern Hälfte der Lokalkasse derjenigen Zahlstelle zur Last, deren Beamten und Funktionäre an einem Kursus teilnehmen.

**Bremen.** Der Verbandstag wolle prüfen, ob es für die fernere Entwicklung unserer Organisation vielleicht zu empfehlen sei, denjenigen Verbandsfunktionären, die in ihrer Tätigkeit viel mit fremdsprachigen Arbeitern zu tun haben, Gelegenheit zu geben, die in Betracht kommende Sprache unter finanzieller Unterstützung seitens der Hauptkasse zu erlernen.

**Ludwigshafen (Rhein).** Die notwendige Literatur ist den Zahlstellen von dem Vorstande unentgeltlich zuzustellen.

**Braunschweig.** Der Vorstand soll zur Bekämpfung der in unsern Berufszweigen in Betracht kommenden gegnerischen Gewerkschaften Material sammeln und dieses, in Broschürenform zusammengestellt, unentgeltlich an die agitatorisch tätigen Kollegen verabfolgen.

Der Vorstand wird beauftragt, die Geschichte unseres Verbandes in Buchform herauszugeben.

**Söcht a. Main.** Der Vorstand wird beauftragt, Material über die Gesundheitsgefährlichkeit der Arbeit in der chemischen Industrie zu sammeln und zu sichten. Das Material ist in handlicher Broschürenform oder in Flugblättern für Agitationszwecke herauszugeben.

**Hannover.** Der Verbandstag beauftragt den Vorstand, Erhebungen über die Innehaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen in der chemischen Industrie, sowie über die Arbeitszeit und die Art und Dauer der Erkrankungen der in der chemischen Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen anzustellen. Nachdem das eingegangene Material bearbeitet ist, beruft der Vorstand spätestens im Juni 1909 einen Kongress der in der chemischen Industrie beschäftigten Arbeiter ein, auf welchem an die aesehenden Kdrverrichtungen

zu stellende Forderungen zum besseren Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter beraten werden sollen.

**Söcht a. Main.** Der Vorstand hat in Wälde eine Konferenz der in der chemischen Industrie Deutschlands beschäftigten Kolleginnen und Kollegen einzuberufen.

**Brunsbüttel, Lübeck und Schönebeck.** Der Kartellvertrag mit dem Bauhilfsarbeiterverband ist zu lösen.

**Großenhain.** Die zwischen uns und andern Organisations abgeschlossen Kartellverträge sind dem Statut beizufügen.

### Punkt 2 der Tagesordnung:

#### b) Bericht des Kassierers.

**Offenbach.** Die Abrechnungen sind nicht mehr in alphabetischer Reihenfolge, sondern geordnet nach Gauen zu veröffentlichen.

**Halle a. Saale.** Die Quartalsabrechnungen sind als Sonderbeilage dem „Proletarier“ beizugeben.

**Bremen.** Sämtliche Geschäftsbücher, Personal- und Kassierkarten sind in allen Zahlstellen einheitlich einzurichten; der Hauptvorstand wird beauftragt, nach praktischen Schemata dieses Material anfertigen zu lassen und zum Selbstkostenpreis an die Zahlstellen abzugeben.

**Frankenthal.** Die von vielen Zahlstellen bereits verwendeten Mitgliedskarten sind obligatorisch auf Kosten der Hauptkasse einzuführen, um eine korrektere Feststellung des Mitgliederbestandes, wie eine schnellere Uebersicht von Quartal zu Quartal über die Beitragsleistung zu ermöglichen.

**Delmenhorst.** Die Geschäftsführung in den Zahlstellen ist nach einheitlichem Gesichtspunkt zu reorganisieren. Das Material liefert der Vorstand.

### „Proletarier“ und „Gleichheit“.

**Dresden.** Der „Proletarier“ ist weiter auszubauen und erscheint in Zukunft mindestens 6seitig. Die Redaktion ist berechtigt, bei Bedarf 8 Seiten zu verwenden.

**Kaiserlautern.** Der „Proletarier“ soll noch mehr Artikel aus der sozialen Gesetzgebung bringen und deshalb 6-8seitig erscheinen.

**Delmenhorst.** Der „Proletarier“ ist besser auszugestatten und hat achtfseitig zu erscheinen.

**Singen.** Der „Proletarier“ soll sechsseitig erscheinen.

**Fürth.** Um den gewerkschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen, sollen die langen Reichstagsberichte im „Proletarier“ weglieben.

**Kaiserlautern.** Da eine große Anzahl von Kollegen in der Metall- und Holzindustrie beschäftigt ist, soll auch im „Proletarier“ etwas mehr auf die Lage dieser Kollegen eingegangen werden.

**Heutlingen.** Im „Proletarier“ wird ein Verjammlungskalender eingerichtet.

**Seibromm.** Im „Proletarier“ ist ein unentgeltlicher Versammlungsanzeiger einzuführen.

**Bremen.** Im „Proletarier“ wird eine Sterbetafel eingerichtet, in der mindestens alle 14 Tage ein Verzeichnis der verstorbenen Kollegen und Kolleginnen veröffentlicht wird.

**Ludwigshafen.** Alljährlich ist ein Inhaltsverzeichnis für den „Proletarier“ herauszugeben.

**Nürnberg, Stuttgart, Zuffenhausen und Offenbach.** Die „Gleichheit“ soll jedem weiblichen Mitgliede geliefert werden.

**Meißen.** Der Vorstand ist anzuweisen, den Zahlstellen eine geeignete tschechische Zeitung für die der deutschen Sprache nicht mächtigen tschechischen Kollegen zu liefern. Diese muß jedoch nach ihrem Inhalt für unsere Kollegen geeignet sein.

### Punkt 3 der Tagesordnung:

#### Ausbau der Organisation.

**Der Vorstand.** Die Gauen 1 und 2 werden in ihrer jetzigen Zusammensetzung belassen und für jeden Gau ein zweiter Gauleiter angestellt.

Vom Gau 3 wird Posen abgegliedert, dieses bildet mit Ost- und Westpreußen einen neuen Gau mit dem Sitz in Königsberg oder Bromberg.

An den durch Ablösung von Ost- und Westpreußen verkleinerten Gau 4 wird Mecklenburg angegliedert.

Der Gau 5 wird geteilt und das bayerische Gebiet, welches heute an den Gau Hessen angegliedert, zu dem neuen Gau gelegt.

Für den Gau 10 wird ein zweiter Gauleiter angestellt.

Die Gauen 6, 7, 8, 9, 11 bleiben nach Gebiet und Leitung unverändert.

**Halle, Mühlberg und Schönebeck.** Der Gau 1 ist zu teilen oder der Sitz des Gauvorstandes an einen in der Mitte des Gaus liegenden Ort zu verlegen.

**Erfurt und Sonneberg.** Der Gau 2 ist zu teilen und für Thüringen ein Gauleiter mit dem Sitz in Erfurt anzustellen.

**Bromberg.** Es ist eine Veränderung der Gaueinteilung im Osten vorzunehmen, jedoch die Provinz Posen, von der Provinz Brandenburg die Strecke der Ostbahn bis Landsberg a. d. W. und von Westpreußen der Regierungsbezirk Marienwerder einbegriffen, einen eigenen Gau bildet, mit dem Sitz in Bromberg.

**Vorstand des Gaus 4.** Mecklenburg und Pommern bilden den Gau 4. Die drei Provinzen Ost-, Westpreußen und Posen werden zu einem neuen Gau vereinigt.

**Schönebeck.** Für die Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen und Pommern ist je ein Gauleiter anzustellen.

**Nürnberg.** Bayern ist in einen Nord- und Südgau einzuteilen. Ein Gau, dessen Leiter zu besolden, soll seinen Sitz in Nürnberg haben.

**Schweinfurt.** Für das Agitationsgebiet Gau Bayern sind 2 Gauleitungen einzusetzen.

**Hochspeier.** Der Sitz des Gaus 7 ist von Ludwigs-hafen nach Kaiserlautern zu verlegen.

**Düffeldorf.** Im Gau 9 ist noch ein agitatorisch tätiger Kollege anzustellen.

**Schönebeck.** Der Gau Rheinland und Westfalen soll geteilt werden.

**Vorstand des Gaus 10.** Das Agitationsgebiet des Gaus 10 bleibt in dem bisherigen Umfang bestehen; dem Gauleiter wird eine zu besoldende Hilfskraft zur Seite gestellt.

**Bremen.** Der Gau 10 wird geteilt und ein Gau für den nördlichen Teil von Hannover, für Oldenburg und Bremen mit dem Sitz in Bremen eingerichtet.

**Schweinfurt.** Der Verbandstag hat Schritte zu unternehmen, um eine Verschmelzung der Verbände ungelerner Arbeiter herbeizuführen.

**Stuttgart-Kannstatt.** Da es den Zahlstellen nicht möglich ist, unter den nach Tausenden zählenden, hauptsächlich in Ziegeleien beschäftigten italienischen Kollegen mit Erfolg zu agitieren, möge der Verbandstag beschließen, für Süddeutschland einen Beamten anzustellen, welcher die Agitation unter den für uns in Betracht kommenden Italienern zu betreiben hat.

**Delmenhorst.** Für fremdsprachige Arbeiter (Polen) ist ein von der Hauptkasse zu besoldender Agitationsleiter anzustellen.

**Fürth.** Zahlstellen, die ein ausgedehntes Ziegeleilagitationsgebiet zu bearbeiten haben, erhalten zur Befreiung der aus dieser Agitation entstehenden Kosten aus der Verbandskasse Mittel zur Verfügung gestellt.

**Fürth.** Die Generalkommission ist zu beauftragen, sobald wie möglich die nötigen Schritte einzuleiten betreffs Verschmelzung sämtlicher Organisationen der ungelerten Arbeiter.

**Stoßelsdorf.** Sämtliche ungelerten Arbeiter sind in einem Verband zu vereinigen, damit die Grenzfreitigkeiten ein Ende erreichen. Es ist dann die Sektionserteilung vorzunehmen.

### Punkt 4 der Tagesordnung:

#### Die Organisation der Landarbeiter.

**Magdeburg, Königsberg und Fehsenheim.** Abtrennung der Landarbeiter von unserer Organisation und Gründung eines selbständigen Landarbeitersverbandes durch die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

**Marxtrautstadt.** Für die Landarbeiter ist eine besondere Sektion zu gründen bei einer Beitragsleistung von 20 bzw. 10 Pf. pro Woche.

**Düffeldorf.** Die Land- und Forstarbeiter bleiben wie bisher unserer Organisation angeschlossen, jedoch ist für sie eine besondere agitatorische Kraft freizustellen. Die Beiträge für Landarbeiter sind wie folgt festzusetzen: für männliche Mitglieder 30 Pf., weibliche Mitglieder 15 Pf. Demgemäß sind die Unterstufungen unter § 9 wie folgt festzusetzen:

	männlich	weiblich	
52 Wochen	15,60 Mk.	7,80 Mk.	4 Wochen
104 "	32,40 "	16,20 "	6 "
156 "	36,00 "	18,00 "	6 "
208 "	39,60 "	19,80 "	6 "
260 "	43,20 "	21,60 "	6 "
312 "	46,80 "	23,40 "	6 "

**Delmenhorst.** Unsere Organisation ist für die Landarbeiter als zuständig anzusehen. Beitrag und Unterstufung für die Landarbeiter sollen denen der weiblichen Mitglieder entsprechen.

**Frankfurt a. M.** Die Landarbeiter sind als besondere Sektion des Verbandes beizubehalten. Ein mit den ländlichen Verhältnissen betrauter Agitator ist einzustellen, der die Agitation unter den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern in die Wege zu leiten hat. Der Beitrag beträgt 25 Pf. die Woche und werden dementsprechende Gegenleistungen gewährt.

### Punkt 5 der Tagesordnung:

#### Welchen Nutzen haben die Tarifverträge?

**Braunschweig.** Der Vorstand wird verpflichtet, bei Abschluß von Lohnverträgen anderer Organisationen

als beratender und beschließender Faktor teilzunehmen, sobald eine erhebliche Zahl Mitglieder unseres Verbandes in Frage kommt.

**Streitreglement.**

**§ 1.**

**Der Vorstand.** Wenn Verbandsmitglieder in einen Angriff- oder Abwehrstreik eintreten wollen, so kann dies nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen. Die Sperre über Fabriken und Werkstätten kann ebenfalls nur mit Zustimmung des Vorstandes verhängt werden. Unvorhergesehene Abwehrbewegungen oder Aussperrungen sind dem Vorstand und dem Hauptvorstand sofort entweder schriftlich oder telegraphisch bzw. telephonisch mitzuteilen.

**Münchener.** Uebertretung, wo nicht über 100 Mitglieder in Betracht kommen, kann mit Hilfe des Gauleiters ohne Zustimmung des Vorstandes in eine Lohnbewegung eingetreten werden.

**Ludwigshafen a. Rh.** Ortsverwaltungen in Gemeinschaft mit den Gauvorstehern werden ermächtigt, bei Lohnbewegungen in Betrieben, wo wenigstens 60 Prozent der Beschäftigten organisiert sind, die Kündigung ohne Zustimmung des Vorstandes einzureichen.

**Oggersheim.** Bei kleineren Streiks ist den Gauleitern freie Hand zu lassen.

**§ 2.**

**Der Vorstand.** Bewegungen zur Erhöhung des Lohnes oder Verkürzung der Arbeitszeit müssen mindestens 3 Monate vor Beginn dem Vorstand gemeldet werden. Ausnahmen sind nur bei außerordentlich günstigem Geschäftsgange und bei absolut geschlossener und guter Organisation gestattet. Unter guter Organisation ist zu verstehen, daß die bei der Bewegung in Betracht kommenden Personen so lange Zeit organisiert sind, daß sie Anrecht auf Bezug von Unterstützung haben.

Der Vorstand kann nach Eingang der Anmeldung einer Lohnbewegung den Gauvorstand mit der Untersuchung der in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse, Formulierung und Begründung der Forderungen beauftragen. Geschieht dies, dann hat der mit der Untersuchung beauftragte Gauvorstand dem Vorstand erst einen Bericht einzubringen.

**Offenbach.** Angriffstreiks sind eine Woche vor ihrem Beginn dem Vorstand zu melden.

**§ 5.**

**Delmenhorst.** Ein ausgebrochener Streik muß beendet werden, wenn nicht zwei Drittel der Beteiligten für die Fortsetzung des Streiks stimmen.

**§ 6.**

**Sergedorf.** In besonderen, plötzlichen Fällen ist die Ortsverwaltung der zuständigen Zahlstelle befugt, darüber zu entscheiden, ob eine Arbeitseinstellung erfolgen darf. Der Hauptvorstand ist von einer diesbezüglichen Entscheidung sofort in Kenntnis zu setzen.

**§ 11.**

**Leipzig.** Das Recht, Unterstützung zu beanspruchen, haben nur Mitglieder, die drei Monate dem Verbandsangehörigen. Ausnahmen von vorstehender Bestimmung kann der Vorstand machen, wenn es sich um Betriebe handelt, die nach Art ihrer Produktion zu Saisonbetrieben zu rechnen sind.

**Brandenburg.** Zusatzantrag: Für Kampagnenbetriebe wird Streikunterstützung nach einer Mitgliedschaft von 6 Wochen gewährt.

**§ 12.**

**Der Vorstand.** Die Streikunterstützung beträgt bei einer Mitgliedschaft von 1 Jahr und einer Beitragsleistung von 52 Wochen für männliche Mitglieder 14 Mk., weibliche Mitglieder 9 Mk.; 1/2 Jahr und 27-52 Wochen für männliche Mitglieder 12 Mk., weibliche Mitglieder 7,50 Mk. pro Woche; im übrigen alte Fassung.

**Neumünster.** Für den 1. Tag bei Streiks, Aussparungen und Maßregelungen wird Unterstützung aus Verbandsmitteln nicht gewährt.

**Offenbach.** Ledige Mitglieder erhalten den gleichen Unterstützungssatz wie verheiratete Mitglieder. Mitglieder, welche nicht bezugsberechtigt sind, erhalten eine Pensionunterstützung von 24 Mk.

**Elmhorn.** Die Streikunterstützung ist in jeder Klasse um 3 Mk. pro Woche zu erhöhen.

**Hannover.** Die Streikunterstützung für männliche Mitglieder ist in allen Stufen um 1 Mark pro Woche zu erhöhen.

**Nürnberg.** Die Streikunterstützung kommt an ledige und verheiratete Mitglieder in gleicher Höhe zur Auszahlung.

**Schwendisch.** Hausarbeitende Mitglieder, welche nach- oder über ihre Mutter (Witwe) erhalten müssen, erhalten auf Antrag der Verwaltung dieselbe Unterstützung wie verheiratete.

**Worms.** Für Infolge einer Arbeitseinstellung abwesende Mitglieder ist eine einmalige wöchentliche Streikunterstützung nach Maßgabe zu gewähren.

**Königsberg.** Die Streikunterstützung ist nach festgesetzter Höhe zu zahlen in der Höhe, wie sie jetzt bei einer Mitgliedschaft von 13 bis 27 Wochen gewährt wird.

**Geschäftsordnung.**

**Abz. 11.**

**Hamburg.** Der zweite Satz ist zu streichen und an dessen Stelle folgende Satz zu setzen:

„Mitglieder, welche am Wahltag durch Arbeit oder sonstigen verhindert sind, sind an der Wahl zu beteiligen, können ihr Mitgliedsrecht nicht Stimmzettel in verschlossener Hülle an die Wahlkommission einbringen.“

**Braunschweig.** Im Streitreglement ist einzufügen: „Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten Mitgliedertreu.“

**Worms.** Die Umänderungen sind in besonderer Form dem Gauvorstande, genannt von den Umänderungen, zu übermitteln.

**Punkt 6 der Tagesordnung:**

**Allgemeine Anträge.**

**Treptow a. d. Rega.** Auf dem Titelblatt des Mitgliedsbuches ist eine Rubrik einzurichten, in welche Geburtsort und Kreis des Mitgliedes einzutragen ist.

**Hamburg.** Die Mitgliedsbücher sind so einzurichten, daß alle 6 Jahre 53 Wochenbeiträge zu zahlen sind.

**Dresden.** Der Vorstand wird beauftragt, eine Einlage drucken zu lassen, welche auf der ersten Seite des Mitgliedsbuches eingeklebt wird; dieselbe soll kurz die genauen Bestimmungen über die Meldefristen bei Krankheit und Arbeitslosigkeit enthalten.

**Großenhain.** Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes, ein entsprechender Vermerk ist auf der ersten Seite im Verbandsbuch anzubringen.

**Roswig und Thale.** In den Mitgliedsbüchern sind besondere Rubriken einzurichten zur Eintragung sämtlicher Unterstützungen aus den Lokalkassen.

**Bremen.** Im Adressenverzeichnis sind die Adressen sämtlicher ausländischer Bruderorganisationen aufzunehmen.

**Detmold.** Die Adressenverzeichnisse sind vierteljährlich in Form von Beilagen dem „Proletarier“ beizugeben, eventl. den Zahlstellen nach Bedarf zuzustellen.

**Stoßelsdorf.** Zweck richtiger Orientierung ist vierteljährlich ein neues Adressenverzeichnis anzufertigen und den Zahlstellen zuzuführen.

**Altona-Öttersen.** Die Delegierten zum Gewerkschaftskongress sind auf dem Verbandstag zu wählen.

**Ludwigshafen, Neu-Isenburg, Frankfurt a. M. und Nürnberg:** Die Gaukonferenzen werden alle 2 Jahre vor dem Verbandstag abgehalten.

**Hannover.** (Bei Statutenberatung zu behandeln): Die Bestimmungen zum Bezug der Erwerbslosenunterstützung sind kürzer und klarer zu fassen.

Es muß darin die Höhe der bei jeweiliger Mitgliedsdauer und Zahl der geleisteten Beiträge zu erhebenden Unterstützung angegeben sein.

Die Höchstsumme der zu erhebenden Unterstützung ist darin wegzulassen und nur die Höchstzahl der zu erhebenden Unterstützungstage anzugeben mit der Bestimmung, daß innerhalb 52 Wochen, vom Erhebungstage an zurückgerechnet, diese Höchstzahl nicht überschritten werden darf.

Diese Bestimmungen müssen für jede unterstützungsberechtigte Mitgliedschaft gelten.

**Neumünster.** Jedes Mitglied ist bei einem neuen Aufenthaltswechsel verpflichtet, sich unter Einwendung des Mitgliedsbuches innerhalb 14 Tagen bei seiner bisherigen Zahlstelle abzumelden. In keiner Zahlstelle darf die Anmeldung von Mitgliedern erfolgen, die die Bestimmungen nicht erfüllt haben.

Erhält ein arbeitsloses Mitglied außerhalb einer Zahlstelle Arbeit, so hat dasselbe innerhalb 14 Tagen unter Einwendung des Mitgliedsbuches Anzeige an die nächstliegende Zahlstelle zu machen und dorthin selbst seine Beiträge zu entrichten.

**Maifeier.**

**Delmenhorst.** Der Verbandstag wolle es allen Zahlstellen zur Pflicht machen, für möglichst vollständige Arbeitsruhe am 1. Mai einzutreten. In Betrieben, für die der Fabrikarbeiter-Verband zuständig ist, müssen 2/3 mindestens 1/4 Jahr organisiert sein, und bedarf es zu einem Beschlusse über Arbeitsruhe der Majorität von 2/3 der Beschäftigten. Die Abstimmung muß per Stimmzettel erfolgen und sind die Bevollmächtigten 14 Tage vorher von dem Verlangen in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer Aussperrung ist vom 1. Tage an die Streikunterstützung zu zahlen.

**Weissen.** Der Beschluß des Leipziger Verbandstages, über die Maifeier 4 Wochen vorher zu beraten und zu beschließen, ist an den Vorstand Bericht zu erstatten, ist zu ändern. Die Frist soll 8 Tage betragen.

**Stuttgarter-Kannstatt.** Der Verbandstag wolle es allen Verwaltungsstellen zur Pflicht machen, für die Arbeitsruhe am 1. Mai einzutreten unter folgenden Grundätzen: In Betrieben, in welchen nach Art und Natur derselben eine andere Organisation maßgebend ist, haben sich unsere dort als Hilfsarbeiter tätigen Kollegen den Beschüssen der betr. Organisation zu fügen. In Betrieben, wo unsere Organisation ausschlaggebend ist, müssen 2/3 mindestens 1/4 Jahr organisiert sein und mit 2/3 Mehrheit beschließen, am 1. Mai die Arbeit ruhen zu lassen. Werden die Kollegen eventuell ausgesperrt, so ist vom ersten Tage an die statutengemäß festgesetzte Erwerbslosen-Unterstützung zu zahlen.

**Bremen.** Die Beschlüsse die Maifeier betreffend werden in das Verbandsstatut aufgenommen.

**Frankenthal.** Die Rubriken in den Hilfskassiererbüchern zum Vermerk über einnommene Beitragsmarken sind, ähnlich wie in den Mitgliedsbüchern, mit Wochennummern, nur in kleinerer Form oder kleinerem Druck, zu versehen.

**Düsseldorf.** Die eingehenden Beiträge von Einzelmittgliedern sind unter den Geldeingängen mit aufzuführen.

**Braunschweig.** Ist ein Mitglied als Delegierter zum Verbandstag oder Gewerkschaftskongress gewählt, und hat dieses Mitglied sich schwere Vergehen gegen die Interessen der Arbeiterbewegung zuschulden kommen lassen, so hat der Vorstand resp. der Verbandstag die Pflicht, die Angelegenheit zu untersuchen; wird die Schuld nachgewiesen, so ist das Mandat abzuverleihen.

**Dresden.** Der Verbandstag beauftragt den Vorstand oder eine zu wählende Kommission, eine Vorlage auszuarbeiten, in der die Unterstützung der im Dienste unserer Organisation verunglückten oder invalid gewordenen Mitglieder, die nicht fest angeheft sind, geregelt wird.

**Punkt 7 der Tagesordnung:**

**Statutenberatung.**

**§ 1.**

**Der Vorstand.** Der Verband führt den Namen „Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands“.

**Regensburg.** Der Verband führt den Namen „Deutscher Fabrikarbeiterverband“.

**Ludwigshafen.** Der Verband führt den Namen „Fabrik- und Hilfsarbeiterverband Deutschlands“.

**§ 2 f.**

**Schönebeck.** Rechtschutz ist nach einer Mitgliedschaft von 13 Wochen zu gewähren.

**§ 3 Absatz 1.**

**Hannover.** Die Worte „müssen das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und“ sind zu streichen.

Hinter die Worte: „auf die bei uns geltenden Karenzzeiten angerechnet“, ist zu setzen: „Die in der früheren Organisation gezahlten Beiträge werden nach ihrem Werte auf unsere Beiträge umgerechnet.“

**Der Vorstand.** Die Worte: „das 16. Lebensjahr zurückgelegt und“ sind zu streichen.

**Braunschweig.** Zum Beitritt berechtigt sind alle in folgenden Betrieben beschäftigten Kollegen. (Folgt Aufzählung der für uns zuständigen Betriebe.)

**Abz. 3.**

Die Bücher für übertretende Personen werden vom Vorstand nur einmal unentgeltlich verabsolgt.

**§ 4.**

**Frankfurt a. M.** Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Bevollmächtigten, etwa Zurückgewiesenen steht der Einspruch an den Vorstand zu.

**§ 6 Absatz 1.**

**Frankfurt a. M.** Neueintretende Kollegen erhalten für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte.

**Schönebeck.** Solchen Mitgliedern, die dem Verband innerhalb vier Wochen nach Vollendung des 16. Lebensjahres beitreten, stehen bei Ausbruch von Differenzen (Streik und Aussperrung) dieselben Rechte zu wie jenen Mitgliedern, welche bereits 52 Wochenbeiträge geleistet haben.

**§ 6 Absatz 2.**

**Neumünster.** Hinter die Worte: „Solche Personen, welche wiederholt in den Verband eintreten, oder wegen restierender Beiträge gestrichen werden“, ist einzufügen: „haben vor ihrem Wiedereintritt acht Restbeiträge zu zahlen.“

**§ 6.**

**Der Vorstand.** Zusatz zu Absatz 3: Außerdem ist es den männlichen erwachsenen Mitgliedern freigestellt, einen höheren Beitrag — 50 Pf. pro Woche — zu zahlen, gegen die Gewährung folgender Unterstützung:

52 Wochen	1,20 Mk.	pro Tag	24 Tage	=	28,80 Mk.
104	1,40	„	42	=	58,80
156	1,60	„	42	=	67,20
208	1,80	„	42	=	75,60
260	2,—	„	42	=	84,—
312	2,—	„	48	=	96,—
364	2,—	„	54	=	108,—
416	2,—	„	60	=	120,—

Das Sterbegeld ist bei dem Beitrag von 50 Pf. durchgängig 10 Mk. höher. Die höheren Unterstützungssätze, auch für jugendliche und weibliche Mitglieder, kommen jedoch nur dann zur Auszahlung, wenn in 52 aufeinander folgenden Wochen die höheren Beiträge entrichtet sind. Die vorher geleisteten Beiträge der niedrigeren Klasse werden in Geldwert in Beiträge der höheren Klasse umgerechnet. Die übrigen Bestimmungen für Bezug der Erwerbslosenunterstützung kommen sinngemäß auch bei dem höheren Beitrag zur Anwendung.

**§ 6 Absatz 3.**

**Elmhorn.** Der Beitrag ist von 40 auf 50 Pf. für männliche und von 20 auf 25 Pf. für weibliche Mitglieder zu erhöhen.

**Stettin.** Der Beitrag beträgt für männliche Mitglieder über 18 Jahre 40 Pf. und für männliche Mitglieder unter 18 Jahren und weibliche Mitglieder 20 Pf. pro Woche.

**Worms.** Männliche Mitglieder, welche pro Woche unter 13 Mk. verdienen, bezahlen einen Beitrag von 25 Pf. pro Woche, dafür erhalten sie die Unterstützungssätze weiblicher Mitglieder. Außerdem soll es ihnen freigestellt sein, bei diesem Lohne den höheren Beitrag zu zahlen.

**Frankfurt a. M.** Jedes Mitglied hat seine Beiträge in der Zahlstelle zu entrichten, in deren Gebiet es in einem Arbeitsverhältnis steht. Ausnahmen können mit Einverständnis der in Frage kommenden Zahlstellen erfolgen.

**Höpenitz.** Vom 1. Oktober 1908 ab sind Staffelleistungen einzuführen und zwar sollen diese aus 4 Klassen bestehen. Für die Beitragsleistung soll die Selbstschätzung gelten.

Klasse 1.	Weibliche und männliche Mitglieder (letzte unter 18 Jahren)	20 Pf. pro Woche.
2.	Männliche Mitglieder	30 „ „ „
3.	„	40 „ „ „
4.	„	50 „ „ „

Die Unterstützungssätze sind den Klassen entsprechend zu regeln.

**Langelshelm.** Die Beiträge sind nach Staffeln zu erheben. Der Mindestbeitrag ist bis zu 4 Mk. Tagelohn 40 Pf. und ist mit 50 Pf. Lohn mehr jedesmal um 5 Pf. zu erhöhen. Dementsprechend sind auch die Unterstützungen zu regeln.

**Oberschlesien, Gransee, Alen und Bernburg.** Es ist ein Staffelleistung einzuführen.

**Röstitz.** Sollte eine Erhöhung der Beiträge notwendig sein, so ist, um die Agitation in den so schlecht entlohnerten östlichen Provinzen nicht zu erschweren, ein Staffelleistung einzuführen, und zwar von 40 Pf. an aufwärts.

**§ 6. Neuer Absatz 4.**

**Der Vorstand.** Der Beitrag ist für Personen unter dem 17. Lebensjahre 20 Pf. pro Woche. Die dafür zu gewährenden Unterstützungen entsprechen den Unterstützungssätzen weiblicher Mitglieder. Es steht den Personen unter 17 Jahren frei, den ordentlichen Beitrag zu leisten, wodurch sie sich den Anspruch auf die höhere Unterstützung erwerben.

**Weiskensfeld.** Jugendlige Kollegen und Kolleginnen im Alter von 14 Jahren können unserer Organisation beitreten, soweit sie für uns zuständig sind. Die Beiträge sind

für männliche Mitglieder im Alter von 14—17 Jahren 20 Pfg. Wochenbeitrag, weibliche Mitglieder von 14—17 Jahren zahlen 10 Pfg. Wochenbeitrag. Dafür haben sie Anspruch auf Rechtschutz, Streikunterstützung, Sterbegeld und den „Proletarier“.

§ 6 Absatz 4.

**Rönigsberg.** Zusatz: Für jugendliche Arbeiter beträgt der Beitrag 20 Pfg. pro Woche, wofür Unterstützungen in Höhe derjenigen für weibliche Mitglieder gewährt werden.

**Hamburg und Schleuditz.** Jugendlüche männliche Mitglieder unter 18 Jahren können den niedrigen Beitrag der weiblichen Mitglieder zahlen.

**Stettin.** Hinter „weiblichen“ einschalten: „und jugendlichen“.

Absatz 5.

**Stettin.** Zusatz: Derselbe ist in einer Einheitsmarke zu kleben.

Absatz 9.

**Fürth.** Ausländische Arbeiterinnen und Arbeiter, die nur im Sommer in Deutschland arbeiten, sollen für die Wintermonate von der Beitragsleistung befreit werden.

**Erfurt.** Inhaftierte Mitglieder sind vom Beitrag befreit, wenn sie während der Dauer der Haft Unterstützung vom Verbands nicht beziehen.

**Gartha.** Während der Dauer eines Streiks kommt die Zahlung der Beiträge für die am Streit Beteiligten in Wegfall, auch eine spätere Nachzahlung ist nicht erforderlich.

**Leipzig.** Mitglieder, welche sich in Untersuchung oder Gefängnishaft befinden, sind, sofern dieselben Beginn und Ende dem Bevollmächtigten der Zahlstelle glaubhaft nachweisen, während der Zeit von ihren Pflichten entbunden. Sie treten nach verbüßter Strafe in ihre früheren Rechte ein, wenn die Anmeldung bei dem Bevollmächtigten innerhalb 14 Tagen geschieht.

Absatz 11.

**Schleuditz.** Mitglieder, welche dem Verbands 15 Jahre angehören und invalid werden, bleiben ohne Beitrag Mitglied mit dem im § 6 Absatz 7 unsres Statuts angeführten Rechten.

§ 6 Absatz 13.

**Neumünster.** Solche Mitglieder, die mit längeren Freiheitsstrafen aus ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit befreit worden sind, können Mitglied der Organisation bleiben, wenn sie 14 Tage nach der Entlassung sich melden und vor Verbüßung der Strafe die Absicht, Mitglied zu bleiben, dem Bevollmächtigten mitgeteilt haben. Die geleisteten Wochenbeiträge sind anzurechnen.

§ 9.

**Delmenhorst.** Statt Arbeitslosen- und Krankenunterstützung ist einheitlich Arbeitslosen-Unterstützung zu sagen.

§ 9 Absatz 2.

**Leipzig und Röhren.** Die Arbeitslosen-Unterstützung gelangt bei Arbeitslosigkeit vom 4. Tage der Arbeitslosigkeit an zur Auszahlung. Bei Krankheit wie bisher.

**Halberstadt und Wismarleben.** Die Arbeitslosen-Unterstützung gelangt vom 4. Tage an zur Auszahlung.

**Güstrow und Osterwick a. Harz.** Die Arbeitslosen-Unterstützung gelangt vom 1. Tage an zur Auszahlung.

**Treptow a. d. Rega, Frankfurt a. M., Pommerensdorf, Dessau und Elmshorn.** Die Arbeitslosen-Unterstützung infolge Krankheit gelangt nach Ablauf von 3 Tagen zur Auszahlung.

**Stettin.** Innerhalb eines Jahres ist die Karenzzeit nur einmal durchzumachen. Wer innerhalb 3 Jahren Unterstützung nicht erhalten hat, erhält die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Tage an ausbezahlt.

**Schleuditz.** Bei Arbeitslosenunterstützung ist auf Antrag der Verwaltung die Karenzzeit von 7 Tagen innerhalb 52 Wochen nur einmal durchzumachen.

**Schönebeck.** Militärische Uebung gilt als Arbeitslosigkeit und ist im Falle, daß nach Beendigung der Uebung Arbeitslosigkeit eintritt, die Uebung als Karenzzeit in Anrechnung zu bringen.

**Fürth.** Einführung einer einmaligen Wöchnerinnenunterstützung in der Höhe von 12 M. Diese ist jedoch bei der Arbeitslosenunterstützung anzurechnen.

§ 9 Absatz 5.

**Elmshorn.** Die Arbeitslosenunterstützung gelangt zur Auszahlung bei geschätzter Leistung von

52 Wochenbeiträgen für 6 Wochen	
104	7
156	8
208	9
260	10
312	10

bei den jetzigen Tagesunterstützungssätzen.

**Lübeck.** Die Kranken- und Arbeitslosenunterstützung ist getrennt zu halten; während bei der Arbeitslosigkeit die alten Sätze bestehen bleiben, kommt für die Kranken folgende Unterstützung zur Auszahlung: nach Ablauf der ersten 52 Wochen der Mitgliedschaft kommt die Krankenunterstützung 36 Tage zur Auszahlung und beträgt für männliche Mitglieder pro Tag 40 Pfg., pro Woche 2,40 M., für weibliche Mitglieder pro Tag 20 Pfg., pro Woche 1,20 M., sie darf in der Gesamtsumme in 52 aufeinander folgenden Wochen für männliche Mitglieder 14,40 M., für weibliche Mitglieder 7,20 M. nicht übersteigen.

Nach Zahlung von 104 Beitragswochen gelangt die Krankenunterstützung für 72 Tage in 52 aufeinander folgenden Wochen zur Auszahlung. Die Gesamtsumme der während 52 Wochen zu erhebenden Krankenunterstützung beträgt bei einer Mitgliedschaft von

	für männl. Mitglieder	für weibl. Mitglieder
52 Wochen	14,40 M.	7,20 M.
104	36,—	18,—
156	43,20	21,60
208	50,40	25,20
260	57,60	28,80
312	64,80	32,40

**Stadelndorf.** Die Arbeitslosenunterstützung im Falle der Erkrankung ist herabzusetzen, die Unterstützung im Falle von Arbeitslosigkeit aber zu erhöhen, beides nach folgenden Sätzen:

Für Kranke:				
	pro Tag	pro Woche	Dauer	
52 Wochen (1 Jahr)	0,50 M.	3,— M.	4 Wochen	
104	(2 Jahre) 0,60	3,60	7	
152	(3 „) 0,70	4,20	7	
208	(4 „) 0,80	4,80	7	
260	(5 „) 0,90	5,40	7	
312	(6 „) 1,—	6,—	7	

Für Arbeitslose:				
	pro Tag	pro Woche	Dauer	
52 Wochen (1 Jahr)	1,50 M.	9,— M.	4 Wochen	
104	(2 Jahre) 1,60	9,60	7	
152	(3 „) 1,70	10,20	7	
208	(4 „) 1,80	10,80	7	
260	(5 „) 1,90	11,40	7	
312	(6 „) 2,—	12,—	7	

§ 9 Absatz 5.

**Hannover.** Vom vollendeten zweiten Jahre der Mitgliedschaft gelangt die Arbeitslosenunterstützung für 60 Tage zur Auszahlung.

**Bernburg.** Mit der Arbeitslosenunterstützung ausgesetzte Mitglieder erhalten nach Zahlung von 52 Wochenbeiträgen 24 Mark Arbeitslosenunterstützung.

**Brandenburg.** Für Kollegen, welche in Ziegeleien tätig und im Winter erwerbslos sind, ruht nach deren eigenem Ermessen auf die Dauer von 12 Wochen die Beitragspflicht und das Unterstützungsrecht.

Absatz 7.

**Hamburg.** Zeile 3 ist hinter Abreise zu setzen: „einschließlich des Sonntags 1 Mark.“

**Mannheim.** Die Reiseunterstützung kann an Mitglieder, die im Auslande beheimatet und zur dauernden Abreise per Bahn in ihre Heimat gezwungen sind, in Form einer einmaligen Fahrgeldentschädigung gewährt werden. Für verheiratete Mitglieder, die 104 Beiträge gesteuert haben, trifft der § 4 Absatz 4 zu.

Absatz 10.

**Hamburg.** Vor Erhebungstag ist zu setzen: „jeweiligen“.

Absatz 11.

**Hamburg.** Absatz 11 ist zu streichen.

**Epeier.** Hat ein Mitglied die vorgeschriebene Summe von Reisegeld bezogen, so kann es erst wieder Reise- oder Arbeitslosenunterstützung erhalten, wenn es, vom Tage der letzten Auszahlung an gerechnet, ein Jahr ununterbrochen dem Verbands angehört und 52 Wochenbeiträge geleistet hat.

Absatz 11, Zeile 3.

**Dangelshelm.** kann es erst wieder, vom letzten unterstützungspflichtigen Tage an gerechnet, Reisegeld usw. erhalten.

Absatz 17.

**Hamburg.** Hinter 52 Wochen ist zu setzen: „jeweiligen Erhebungstag“.

§ 9.

**Braunschweig.** Absätze 5 und 6 sind zu streichen.

Absatz 9. Die Gesamtsumme der während 52 Wochen zu erhebenden Arbeitslosenunterstützung, einschließlich der Reise- und Aufenthaltsgelder, beträgt bei einer Mitgliedschaft usw.

Absätze 10, 11 und 12 sind zu streichen.

Absatz 15. Hinter dem Wort Arbeitslosigkeit ist noch das Wort „Krankheit“ einzufügen.

Absatz 18. Dasselbe.

Absatz 18 erhält den bisherigen Absatz 31 als Zusatz.

Absatz 19 wird gestrichen.

**Flensburg.** Der Anspruch auf Arbeitslosen-Unterstützung beginnt vom ersten Tage nach Beginn der Arbeitslosigkeit. Halbe Tage gelangen nicht zur Auszahlung. Bei Mitgliedern, die die Arbeit aussetzen, werden die Tage der Arbeitslosigkeit zusammengezählt.

Der letzte Satz ist zu streichen.

**Niel.** Absatz 19 ist zu streichen. Dafür zu setzen: Der Anspruch auf Arbeitslosen-Unterstützung beginnt mit dem Tage der Meldung, wenn die Arbeitslosigkeit länger als 6 Tage anhält. Arbeitslosigkeit unter 6 Tage berechtigt nicht zum Anspruch von Unterstützung. Bei Mitgliedern, die die Arbeit aussetzen, werden die Tage der Arbeitslosigkeit zusammengezählt; für die Zeit, welche über 7 Tage hinausgeht, wird Arbeitslosen-Unterstützung gezahlt. Halbe Tage werden nicht bezahlt.

**Weißenfels.** In Krankheitsfällen ist innerhalb 52 Wochen die Wartezeit von 1 Woche nur einmal durchzumachen, auch dann, wenn der zweite Erkrankungsfall länger als 6 Wochen nach dem ersten eintritt.

Absatz 21.

**Braunschweig.** Hinter dem Wort arbeitslos sind noch die Worte „oder krank“ einzufügen.

Absatz 22. Hinter dem Wort Arbeitslosigkeit sind noch die Worte „oder zwei Krankheiten“ einzufügen.

**Niel.** Absatz 22 ist zu streichen.

**Braunschweig.** Absatz 23 erhält den bisherigen Absatz 33 als Zusatz.

Absätze 25, 27 und 28 sind zu streichen.

Absatz 29. Hinter dem Wort Krankheit ist noch das Wort „Arbeitslosigkeit“ einzufügen.

**Hamburg.** Hinter 52 Wochen zu setzen: „vom jeweiligen Erhebungstage an gerechnet“.

**Braunschweig.** Absätze 30, 34 und 36 sind zu streichen.

Absatz 31 wird Absatz 18 beigelegt.

Absatz 33 wird Absatz 28 beigelegt.

Abs. 31.

**Treptow a. d. Rega.** Als Tag des Beginns der Krankheit gilt der Tag der Krankheitsmeldung beim Arzt.

Abs. 32.

**Treptow a. d. Rega, Karlsruhe, Schweinfurt und Singen.** Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung infolge Krankheit beginnt vom vierten Tage nach Beginn der Krankheit.

**Breslau.** Jedes Mitglied soll nach zweijähriger Mitgliedschaft und Leistung von 104 Wochenbeiträgen Anspruch auf 42 Tage Arbeitslosen-Unterstützung haben. Sofern es bereits eine solche von 24 Tagen ausgezahlt erhalten hatte, soll es die Differenz von 24 zu 42 Tagen erhalten, vorausgesetzt, daß es arbeitslos, krank oder auf der Reise befindlich ist.

§ 10.

**Der Vorstand.** Hinter „50 Mark“ wird angefügt:

„bei 312 Wochenbeiträgen	60 M.
„ 364	70
„ 412	80
„ 468	90
„ 520	100

Sterbegeld gewährt werden.

§ 10 Abs. 1.

**Güstrow und Neutlingen.** Sterbegeld gelangt nach einjähriger Mitgliedschaft zur Auszahlung.

**Neumünster.** Die Sätze für Unterstützung im Sterbefalle sind um 10 Mark zu erhöhen.

**Flensburg.** Beim Todesfalle eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen bei der Leistung

von 104 Wochenbeiträgen	25 M.
„ 156	35
„ 208	45
„ 260	55

Sterbegeld gewährt werden.

**Hamburg.** Im Todesfalle eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben, eine Unterstützung gewährt werden. Diese beträgt nach einer 2-jährigen Mitgliedschaft und 104 geleisteten Wochenbeiträgen 20 M., steigend mit jedem Jahre der Mitgliedschaft um 10 M. bis zum Höchstbetrag von 70 M.

**Lübeck.** Dem Abs. 2 ist folgender Passus anzufügen: „War die verstorbene Ehegatte auch ein unterstützungsberechtigtes Mitglied, so ist für diese auch die Hälfte außer der jetzt gezahlten Sterbeunterstützung zu gewähren.“

Absatz 4.

**Kassel.** Das Umzugsgeld ist zu erhöhen und nach der Dauer der Mitgliedschaft zu berechnen.

**Güstrow.** Das Umzugsgeld gelangt nach einjähriger Mitgliedschaft und 52 Wochen Beitrag zur Auszahlung.

**Der Vorstand.** Zusatz: Bei 250 Kilometern bis zu 35 M., bei größeren Entfernungen bis zu 40 M.

**Neumünster.** Die Sätze für das Umzugsgeld sind um 5 M. zu erhöhen.

**Bergedorf.** Das Umzugsgeld ist erst am Anzugsorte auszuführen.

**Stuttgart.** Verheirateten Mitgliedern, welche den Wohnsitz wechseln (unter Beibehaltung des Arbeitsverhältnisses), kann Umzugsgeld gewährt werden.

§ 10 Absatz 5.

**Wismarleben.** Streichung des Absatzes 2; an dessen Stelle ist zu setzen: Beim Todesfall eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen bei der Leistung von 104 Wochenbeiträgen 25 M., bei 156 Wochenbeiträgen 35 M., bei 208 Wochenbeiträgen 45 M., bei 260 und mehr Wochenbeiträgen 55 M. gewährt werden.

**Erfurt.** Ist die Frau eines Mitgliedes ebenfalls Mitglied, dann ist ihr das volle Umzugsgeld zu gewähren

§ 10 Absatz 6.

**Neumünster.** Für Mitglieder, die ein Amt in der Organisation bekleiden, wegen ihrer organisatorischen Tätigkeit gemäßigert werden und denen es unmöglich ist, am Ort Arbeit zu bekommen, besteht keine Karenzzeit bezüglich des Umzugsgeldes.

§ 10 Absatz 8.

**Der Vorstand.** Die Maßregelungsunterstützung entspricht in Bezug auf Dauer der Mitgliedschaft und Höhe den Sätzen der Streikunterstützung.

**Hamburg.** Wird ein Mitglied infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge seiner im Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandsstätigkeit oder wegen seiner Mitgliedschaft arbeitslos, so steht ihm auf die Dauer von längstens 13 Wochen Unterstützung zu, sofern die Maßregelung von den maßgebenden Instanzen anerkannt ist.

Die Unterstützung beträgt für verheiratete männliche 15 Mark, ledige männliche 13 M., weibliche Mitglieder 10 M. pro Woche; für jedes Kind unter 14 Jahren 1 M. pro Woche mehr.

**Lübeck.** Als Unterstützung für Gemäßigerte ist Zweidrittel des Lohnes festzusetzen.

**Braunschweig.** Bei Maßregelungsunterstützung erhalten die ledigen Kollegen dieselbe Summe der Unterstützung wie die Verheirateten, mit Ausnahme der Unterstützung für die Kinder.

**Breslau.** Die Unterstützung für Gemäßigerte soll stets höher sein, als die Sätze der Streikunterstützung (§ 12 des Streik-Reglements) betragen.

§ 10 Absatz 9.

**Hannover.** Bei Mitgliedern, die eine besonders rege Verbandsstätigkeit entfaltet haben, hat der Vorstand das Recht, eine Ausnahme bei der Dauer und der Höhe der Unterstützung zu machen.

**Schleuditz.** Ist ein Mitglied wegen Verbandsstätigkeit inhaftiert, so wird der Familie als Unterstützung die statutarische Streikunterstützung gewährt.

§ 11 Absatz 1.

**Der Vorstand.** Zahlstellen mit 700 Mitgliedern haben einen besoldeten Beamten anzustellen.

**Stettin.** Hinter „anstellen“ ist einzuschalten: „dessen Befolgung aus der Hauptkasse erfolgt“.

**Seibronn.** Zahlstellen mit über 600 Mitgliedern haben das Recht, einen Geschäftsführer anzustellen, wenn über 1500 Arbeiter und Arbeiterinnen am Orte und nächster Umgebung für unsere Organisation in Betracht kommen. Die Befolgung trägt die Hauptkasse. Die Kosten, welche weitere Angestellte einer Zahlstelle veranlassen, trägt die Lokalkasse.

**Zehe.** Zahlstellen mit über 500 Mitgliedern haben einen besoldeten Kassierer anzustellen. Dessen Besoldung wird der Zahlstelle überlassen und hierzu ein Lokalbeitrag von 5 Pf. pro Woche für männliche Mitglieder und 10 Pf. pro Monat für weibliche Mitglieder erhoben.

**Abf. 7.**

**Görlitz.** Die Leitung einer Zahlstelle setzt sich zusammen aus 1 Bevollmächtigten, 1 Kassierer, 1 Schriftführer und 3 Beisitzern außerdem 3 Revisoren, die von der Verwaltung getrennt sind.

**Abf. 12.**

**Frankfurt a. M.** Die Zahlstellen, die sich weigern, den Verbandstagsbeschlüssen bezgl. der Verschmelzung nachzukommen, ist das Material zu entziehen.

**Abf. 12.**

**Bremen.** In Orten mit gemeinsamem Wirtschaftsgebiet kann in einem Umkreis von 20 Kilometern nur eine Zahlstelle bestehen.

**§ 13 Abf. 2.**

**Stettin.** Statt 20 Prozent ist zu setzen 15 Prozent.  
**Frankfurt a. M.** Von den Einnahmen aus den Wochenbeiträgen können 20 Prozent zu Lokalausgaben verwendet werden.

**Rannheim.** Den Zahlstellen, die durch besoldete Beamte verwaltet werden, verbleibt ein höherer Prozentsatz aus den Einnahmen der Wochenbeiträge, eventuell sind die Lokalbeamten durch den Hauptvorstand zu besolden.

**§ 16 Abf. 7.**

**Halberstadt.** Alle drei Jahre findet ein regelmäßiger Verbandstag statt.

**Abf. 8.**

**Der Vorstand.** Zahlstellen von 1200 Mitgliedern können einen Delegierten wählen. Zahlstellen, an denen mehr wie 1200 Mitglieder sind, können nur auf je weitere 1500 Mitglieder einen Delegierten mehr wählen. Kleinere Zahlstellen werden zu Wahlkreisen von 1500 Mitgliedern vereinigt. Als Stellvertreter gilt, wer nach den Gewählten die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat.

**Abf. 9.**

**Leisnig.** Die Wahlkreise sind besser nach der geographischen Lage einzuteilen, um eine bessere Verständigung der Kollegen zu ermöglichen.

**Leisnig.** Besoldete Beamte, wie Gauvorsitzende, Ortsangehörige, können nicht als Delegierte zum Verbandstag gewählt werden.

**Neu-Zienburg.** Die Wahlresultate sind vor der Tagung des Verbandstages im „Proletarier“ zu veröffentlichen.

**Nächster Verbandstag.**

**Braunschweig.** Der nächste Verbandstag wird in Braunschweig abgehalten.

**Kassel.** Der nächste Verbandstag ist in Kassel abzuhalten.

**Bremen.** Der nächste Verbandstag wird in Bremen abgehalten.

**Ludwigshafen.** Der nächste Verbandstag findet in Ludwigshafen statt.

**Salze.** Der nächste Verbandstag wird in Halle abgehalten.

**Düsseldorf.** Der nächste Verbandstag ist in Düsseldorf abzuhalten.

**Beschlüsse und Resolutionen des 6. Gewerkschaftskongresses.**

Nachstehend bringen wir die wichtigsten Beschlüsse des Hamburger Kongresses wörtlich zum Ausdruck.

**Resolution Sachz. betr. den Heimarbeiterschutz:**

Die Heimarbeit ist diejenige Produktionsform, die infolge ihrer Kleinräumigkeit die schlimmste Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft ermöglicht.

Die Heimarbeit isoliert die Arbeiter und die Arbeiterinnen, entfernt deren Organismus und macht sie daher unfähig, sich aus eigener Kraft gegen diese Ausbeutung zu wehren.

Da es nun aber nicht allein im Interesse der Heimarbeiter und Arbeiterinnen liegt, sondern im Interesse des Gemeinwohls hat das Reich durch die Heimarbeit begünstigte Ausbeutung möglichst weitestgehend zu beseitigen, erachtet der letzte deutsche Gewerkschaftskongress einen ausserordentlich gesetzlichen Schutz der Heimarbeiter für eine dringende Notwendigkeit.

Als das Mindestmaß dessen, was zum Schutze der Heimarbeiter zu geschehen hat, hat der Kongress die Durchsetzung der vom Reich im Jahre 1904 aufgestellten Bestimmungen für erforderlich gehalten.

Das die Durchführung dieser Forderungen eine zwingende Notwendigkeit ist, hat die im Jahre 1908 in Berlin stattgefundene Zusammenkunft von Organisations- und Gewerkschaften zur Evidenz kam.

Das die Durchführung dieser Forderungen eine zwingende Notwendigkeit ist, hat die im Jahre 1908 in Berlin stattgefundene Zusammenkunft von Organisations- und Gewerkschaften zur Evidenz kam.

Das die Durchführung dieser Forderungen eine zwingende Notwendigkeit ist, hat die im Jahre 1908 in Berlin stattgefundene Zusammenkunft von Organisations- und Gewerkschaften zur Evidenz kam.

Das die Durchführung dieser Forderungen eine zwingende Notwendigkeit ist, hat die im Jahre 1908 in Berlin stattgefundene Zusammenkunft von Organisations- und Gewerkschaften zur Evidenz kam.

Das die Durchführung dieser Forderungen eine zwingende Notwendigkeit ist, hat die im Jahre 1908 in Berlin stattgefundene Zusammenkunft von Organisations- und Gewerkschaften zur Evidenz kam.

Das die Durchführung dieser Forderungen eine zwingende Notwendigkeit ist, hat die im Jahre 1908 in Berlin stattgefundene Zusammenkunft von Organisations- und Gewerkschaften zur Evidenz kam.

Das die Durchführung dieser Forderungen eine zwingende Notwendigkeit ist, hat die im Jahre 1908 in Berlin stattgefundene Zusammenkunft von Organisations- und Gewerkschaften zur Evidenz kam.

Das die Durchführung dieser Forderungen eine zwingende Notwendigkeit ist, hat die im Jahre 1908 in Berlin stattgefundene Zusammenkunft von Organisations- und Gewerkschaften zur Evidenz kam.

Das die Durchführung dieser Forderungen eine zwingende Notwendigkeit ist, hat die im Jahre 1908 in Berlin stattgefundene Zusammenkunft von Organisations- und Gewerkschaften zur Evidenz kam.

Das die Durchführung dieser Forderungen eine zwingende Notwendigkeit ist, hat die im Jahre 1908 in Berlin stattgefundene Zusammenkunft von Organisations- und Gewerkschaften zur Evidenz kam.

Das die Durchführung dieser Forderungen eine zwingende Notwendigkeit ist, hat die im Jahre 1908 in Berlin stattgefundene Zusammenkunft von Organisations- und Gewerkschaften zur Evidenz kam.

Das die Durchführung dieser Forderungen eine zwingende Notwendigkeit ist, hat die im Jahre 1908 in Berlin stattgefundene Zusammenkunft von Organisations- und Gewerkschaften zur Evidenz kam.

Das die Durchführung dieser Forderungen eine zwingende Notwendigkeit ist, hat die im Jahre 1908 in Berlin stattgefundene Zusammenkunft von Organisations- und Gewerkschaften zur Evidenz kam.

Das die Durchführung dieser Forderungen eine zwingende Notwendigkeit ist, hat die im Jahre 1908 in Berlin stattgefundene Zusammenkunft von Organisations- und Gewerkschaften zur Evidenz kam.

Das die Durchführung dieser Forderungen eine zwingende Notwendigkeit ist, hat die im Jahre 1908 in Berlin stattgefundene Zusammenkunft von Organisations- und Gewerkschaften zur Evidenz kam.

Das die Durchführung dieser Forderungen eine zwingende Notwendigkeit ist, hat die im Jahre 1908 in Berlin stattgefundene Zusammenkunft von Organisations- und Gewerkschaften zur Evidenz kam.

Das die Durchführung dieser Forderungen eine zwingende Notwendigkeit ist, hat die im Jahre 1908 in Berlin stattgefundene Zusammenkunft von Organisations- und Gewerkschaften zur Evidenz kam.

Der Kongress spricht daher die Erwartung aus, daß bei der kommenden Beratung der Gewerbeordnung der gesetzliche Heimarbeiterschutz von Reichstag und Bundesrat im Sinne des Entwurfs der sozialdemokratischen Fraktion, der der Willen der organisierten Arbeiterschaft zum Ausdruck bringt, gestaltet wird.

**Resolution betr. die Vertretung der Rechtssuchenden durch die Arbeiter- und Gewerkschaftssekretäre vor den Gerichten:**

Nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 der Verordnung betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, des § 31 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes — der auch für das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten gilt — und des § 167 der Zivilprozessordnung sind die Gerichte befugt, Bevollmächtigte, die das Verfahren vor den Gerichten geschäftsmäßig betreiben, zuzulassen. Diese Bestimmung wird, von wenigen Ausnahmen abgesehen, von den in Betracht kommenden Gerichten dazu benutzt, Arbeiter- und Gewerkschaftssekretäre als Vertreter Rechtssuchender in der mündlichen Verhandlung nicht oder nur ausnahmsweise zuzulassen.

In der Erwägung:

daß dem auf dem Gebiet der Unfallversicherung von Jahr zu Jahr scharfer hervortretenden Bestreben der Berufsgenossenschaften, die Renten der durch Unfall Verletzten immer mehr herabzubringen bzw. sie ihnen zu entziehen, schon in der ersten Spruchinstanz — dem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung — wirksam entgegengetreten werden muß;

daß nach den Bestimmungen des Invalidentversicherungsgesetzes die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung die einzige Spruchinstanz zur Würdigung der Unterlagen für die Gewährung der Invalident- bzw. Altersrenten bilden;

daß bei den Streitigkeiten der Krankenversicherung eine Vertretung der Versicherten vor den Amts- bzw. Verwaltungsgerichten in Rücksicht auf die Kompliziertheit des in Betracht kommenden formellen und materiellen Rechts geradezu geboten erscheint;

daß von den Entscheidungen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte viele das dem Arbeiterrecht zugrunde liegende soziale Empfinden vermissen lassen, und weil die Arbeiterklasse um die Anerkennung und Durchsetzung eines vom sozialen Geist getragenen Rechts noch täglich kämpfen muß;

daß wir in Deutschland noch einer einheitlichen Regelung des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts, und die auf dem Gebiet herrschende Rechtsunsicherheit, sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften — Preussens älteste Gewerbeordnung stammt aus dem Jahre 1732 — wie auch hinsichtlich der Auslegung der Sachlage, ebenfalls eine sachkundige Vertretung vor den in Betracht kommenden Gerichten notwendig macht;

daß die in Frage kommenden Rechtssuchenden fast durchweg weder Zeit, Mittel noch Vorbildung genug besitzen, um auf allen diesen Gebieten ihre Interessen hinreichend wahren zu können, während die Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Krankenkassen, Dienstvereine usw. in der Lage sind, ihre Interessen durch juristisch vorgebildete Vertreter wahrnehmen zu lassen, und die Vertretung in Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, wonach Rechtsanwälte von der Vertretung der Parteien ausgeschlossen sind, für die Arbeiter dadurch an Bedeutung verliert, daß die Arbeitgeber resp. deren Geschäftsführer durch Vorbildung und öfteres Verhandeln vor den Gewerbe- bzw. Kaufmannsgerichten gegenüber den Arbeitern hinsichtlich der Kenntnis des formalen Rechts ohnedies im Vorteil sind;

fordert der Kongress von den gesetzgebenden Körperschaften die Vorklage und Verabschiedung eines Gesetzesentwurfs, nach dessen Bestimmungen die Arbeiter- und Gewerkschaftssekretäre, unbeschadet der eingangs angeführten Bestimmungen, zur Vertretung Rechtssuchender bei den Gerichten zugelassen werden müssen.

**Resolution des Reichstagsabgeordneten H. Wolfenbüttel über die Entwicklung der sozialen Gesetzgebung in Deutschland.**

Durch die technische und kapitalistische Entwicklung wird die Produktivität der Arbeit gesteigert. Um alle Vorteile der Entwicklung auszunutzen zu können, vereinigen sich die Unternehmer in Kartellen, Arbeitgeberverbänden und ähnlichen Organisationen. Die Unternehmerverbände sind Wachstumsfaktoren im wirtschaftlichen und politischen Leben, die den Kapitalpreis steigern, den politischen Einfluß der Unternehmer heben, aber die Arbeiter oft zu modernen Leibeigenen des Kapitals herabdrücken.

Die Abhängigkeit der Arbeiter vom einzelnen Unternehmer wird gesteigert durch Mietverträge bei Ueberlassung von Wohnungen, durch Pensionskassen und andere sogenannte Wohlfahrts-einrichtungen, die aus den für Arbeitslohn bestimmten Summen unterhalten werden. Die staatsbürgerlichen Rechte der Arbeiter, Freizügigkeit, Koalitionsrecht usw., werden beschränkt und oft völlig vernichtet durch Verträge der Unternehmerverbände organisierter Kapitalisten.

Der große Einfluß der Unternehmerverbände (Zentralverband deutscher Industrieller) auf Gesetzgebung und Verwaltung wird ausgenutzt, um die Ausbeutung und Unterdrückung der Arbeiter zu steigern. Jedes Gesetz, jedes Verordnungsverfügung der Arbeiter, wie es dem Arbeiterinteresse entspricht.

Dem Beispiele der Unternehmerverbände müssen die organisierten Arbeiter folgen und alle Gesetzesvorlagen darauf prüfen, wie sie für die Arbeiter im allgemeinen und für die einzelnen Berufsstände im besonderen wirken. Alle Bedenken gegen ganze Gesetze oder einzelne Teile von Gesetzen, sowie Verordnungsverfügungen der Arbeiter müssen in Resolutionen zusammengefaßt und den gesetzgebenden Körperschaften zur Annahme unterbreitet werden.

Um bestehende Mißstände zu beseitigen und die Entstehung neuer Mißstände zu verhindern, fordert der Gewerkschaftskongress für alle Personen, die für Lohn oder Gehalt körperliche oder geistige Arbeitskraft in Dienste anderer stellen, ein einheitliches Arbeitsrecht, wodurch das Vertragsverhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer so geregelt wird, daß die Arbeiter vor Ueberforderungen geschützt und die staatsbürgerlichen Rechte der Arbeiter sichergestellt sind; ferner fordert der Gewerkschaftskongress den Entlass von Gesetzen und Verordnungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter und Einrichtungen, die den Arbeiter vor Verletzungen in Pauperismus soweit bewahren, als es in der kapitalistischen Gesellschaft möglich ist.

Inselondere fordert der Kongress:

**I. Zur Sicherung der Rechtsverhältnisse:**

1. Arbeiterkassernen;

2. volle Koalitionsfreiheit für alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen;

3. zwingendes Recht für alle zum Schutze der Arbeiter erlassenen Gesetzesbestimmungen, damit sie nicht durch Verträge aufgehoben werden können;

4. eine gesetzliche Grundlage für kollektive Arbeitsverträge (Vertragsverträge);

5. Verbot des Trübspiels in allen Formen.

**II. Zum Schutze von Leben und Gesundheit:**

1. Befreiung eines höchstens 8 Stunden betragenden Normalarbeitstages;

2. Verbot der Gewerkschaft für Kinder unter 14 Jahren;

3. Verbot der Nachtarbeit, außer für solche Arbeiten, die ihrer Natur nach, aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Beschäftigung des Nachts getrieben werden müssen;

4. eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in der Woche für jeden Arbeiter;

5. durchgreifende gewerbliche Hygiene; Entlass von wirksamen Krankheitsversicherungsbestimmungen;

6. Unfallversicherung unter Vertretung der Arbeiter an der Kontrolle.

**III. Zur Bewahrung vor dem Verjinken in Pauperismus:**

Vereinfachung und Ausdehnung der Arbeiterversicherung unter der Selbstverwaltung der Versicherten.

a) Entschädigungsbeträge bei den bestehenden Versicherungen in der Höhe, daß die Kranken, Verunglückten und Invaliden vor Not geschützt sind;

b) Schaffung einer Mutterkassensversicherung;

c) Schaffung einer Arbeitslosenversicherung;

d) Witwen- und Waisenversorgung.

H. Bösch referierte über die gewerksmäßige Stellenvermittlung und legte eine Resolution vor, die in nachstehender Fassung angenommen wurde:

Die gewerksmäßige Stellenvermittlung, wie sie im Gastwirts- und im Baugewerbe, in den feinsten Berufen, im Handels-, Schlachter- und Bäcker-, Kollereigewerbe usw., ferner bei der Vermittlung von Diensthilfen und Landarbeitern sich eingebürgert hat, führt zu großen materiellen Schädigungen für die Arbeitssuchenden.

Die Gebühren, die von den privaten Vermittlern erhoben werden, sind zum Teil ungeheuer hoch und stehen meist in einem argen Mißverhältnis zu den von ihnen geleisteten Diensten.

Ueber die tariflich festgesetzten Gebühren hinaus suchen die Vermittler unter allerlei Vorwänden und unter den verschiedensten Formen Gelder aus den Vermittelten herauszupressen.

Nicht selten werden im Auftrage der Unternehmer den Arbeitssuchenden Arbeitsverträge zur Unterschrift vorgelegt, welche den guten Sitten und Gesetzen widersprechen, wobei man sich nicht scheut, derartige Verträge auch von Arbeitern unterschreiben zu lassen, die weder der deutschen Sprache noch Schrift mächtig sind.

Der Umstand, daß die Stellenvermittler, Geinbvermittler, Heuerläse usw. sowie die sogenannten Sprechmeister der Zimmern in der Regel direkt oder indirekt mit Gastwirts- oder anderen Geschäften (Lieferanten von Ausstattungsgegenständen, Zigarren-, Weinhandlungen usw.) in Verbindung stehen, ermöglicht eine weitere Ausbeutung und Demoralisation der Arbeitssuchenden.

Da ein häufiger Stellenwechsel im persönlichen Erwerbinteresse der Vermittler liegt, so suchen sie diesen nicht selten unter Anwendung unläuterer Mittel möglichst zu befördern.

Indem sie den Unternehmern fortgesetzt neue Arbeitskräfte anbieten, die sie vielfach durch falsche Darstellung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und trügerische Versprechungen in rückständigen Gegenden angeworben haben, bewirken sie eine Herabdrückung der Löhne. Bei Lohnbewegungen unterstützen sie das Unternehmertum durch Herbeischaffung von Streikbrechern.

Zu Erwägung aller dieser Feststellungen erklärt der Kongress: Die gänzliche Ausschaltung dieser volkswirtschaftlich schädlichen Existenz ist im Interesse Hunderttausender von Arbeitern dringend geboten und ein vollkommener Erfolg hierfür durch Errichtung öffentlicher, von gemeinnützigen Gesichtspunkten aus geleiteter gebührenfreier Arbeitsnachweise zu schaffen.

Die Stellenvermittlung und der Arbeitsnachweis sind durch Reichsgesetz einheitlich zu regeln und sind neue Konzeptionen an gewerksmäßige Stellenvermittler, Geinbvermittler und so weiter nach einer durch Gesetz zu bestimmenden Uebergangszeit nicht mehr zu erteilen.

Die vom Staat oder Kommunen zu errichtenden Arbeitsnachweisanstalten müssen auf der Grundlage vollkommener Selbstverwaltung aufgebaut sein, überhaupt allen denjenigen Anforderungen entsprechen, die vom Gewerkschaftskongress Frankfurt a. M. 1899 als Vorbedingung aufgestellt worden sind.

Der Kongress erwartet, daß bei der in Aussicht stehenden Aenderung der Gewerbeordnung (Titel II, § 34) diesen Wünschen Rechnung getragen wird.

(Schluß folgt.)

**Zum Verbandstag.**

Ein ernstes Wort an den Verbandstag, beileide Kollege Kuchler in Nr. 24 des „Proletariats“ einen Artikel, in welchem er sich drei Dinge zum Leitfaden nimmt. Erstens ist ihm die gegenwärtigen Einrichtungen in der Organisation nicht recht, er findet das Unterstützungswesen zu weit ausgebaut, wodurch er glaubt, daß der eigentliche Kampfcharakter der Organisation verwischt wird.

Zweitens will er als richtiger Draufgänger mit dem Kopf durch die Wand. Drittens ist er sehr ungelassen darüber, daß der Hauptvorstand so manchen Heißhörnchen einen Dampf aussetzt und so manchem Strohhalm das Lebenslicht ausbläst.

Na, na, mei lieber Kuchla, nur net goa so hitz, tuast alleweil scho denka, weil de Delegierten in Münta 'samun femma, müßt ma mit de Unternehmer a glei raafa. 3 mon, alleweil langam, aber jicher.

Doch zur Sache: Unsere Organisation hat ganz gewiß nicht den Zweck, für die Auswüchse der heutigen kapitalistischen Gesellschaftsordnung aufzukommen. Die moderne Arbeiterbewegung ist vielmehr dazu da, dem gegenwärtigen Wirtschaftssysteme allmählich den Boden abzugraben. Daß es aber da noch zu gewaltigen Kämpfen kommen wird, ist ohne weiteres klar.

Die heutige feudale Gesellschaft wird nicht freiwillig das Feld räumen. Um aber mit Erfolg gegen die Feste des Kapitals anzukämpfen zu können, ist es notwendig, daß wir überzeugte Kämpfer überaus haben. Gerade die jetzigen Unterstüzungseinrichtungen sind dazu angetan, einen Stamm klassenbewußter Arbeiter innerhalb unserer Organisation heranzuziehen.

Jeder vorurteilslose Kollege wird zugeben, daß seit Einführung der Arbeitslosenunterstützung die Situation innerhalb der Organisation bedeutend nachgelassen hat, ja in verheerenden Zahlstellen ist sogar eine gewisse Stabilität eingetreten. Es ist einleuchtend, daß ein Mitglied, wenn es sich einmal die Rechte des Verbandes erworben hat, diese nicht sofort wieder fahren läßt. Vor Einführung der Arbeitslosenunterstützung, wo bloß Streit- und Maßregelungsunterstützungen bestanden, gleich manche Zahlstelle einem Laubenschlag, aber ruhig ein Lohnkampf beendet, glaubten viele Kollegen kein Interesse mehr an der Organisation zu haben und kehrten ihr den Rücken. Diese Kollegen während der stillen Zeit wieder zu gewinnen, hielt schwer, man bekam da gewöhnlich die Antwort: Wenn's wieder losgeht, sind wir schon dabei.

Es ist erpöntlich, wenn der Verbandstag wieder Verbesserungen im Unterstüzungswesen vornimmt, die Organisation kann dadurch nur gewinnen. Vieciel Not und Elend wird von mancher Familie ferngehalten oder gemildert. Wie mancher Kollege würde ohne die Unterstüzungseinrichtung in das Lumpenproletariat hinabsinken und viele würden zum Verräter an sich und ihren Kollegen werden. Es ist, um es gelinde auszudrücken, sehr unheimlich vom Kollegen Kuchler, wenn er von Kollegen schreibt, daß sie die Unterstüzungseinrichtungen als mitleidende Kuh betrachten. Mein, diese Sorte ist wo anders zu suchen. Als wir voriges Jahr in Frankfurt in der Metallbranche im Kampfe standen, kamen Tuzende zur Organisation, die weiter nichts bezahlt hatten, als ihre Aufnahme und zwei oder drei Wochenbeiträge, aber ruhig die Unterstüzung in Empfang nahmen. Es wäre dagegen gar nichts einzuwenden, wenn nicht, als der Kampf beendet und nichts mehr zu holen war, viele von den Leuten der Organisation Valeit gelagt hätten. Ich meine, die gegenwärtigen Unterstüzungseinrichtungen sind kein Hemmschuh für den Kampfcharakter der Organisation, was ja die Redaktion durch ihr Zahlenmaterial in Nr. 24 schon bewiesen hat, sondern bilden sogar das Rückgrat des Verbandes. So ist es auch möglich, zu den kommenden Kämpfen disziplinierte Soldaten heranzubilden, welche nicht beim ersten Schreckschuß gleich die Flinte ins Korn werfen.

Was das Bremen des Hauptvorstandes anbelangt, so muß doch gesagt werden, daß der Hauptvorstand nicht die Organisation bildet, sondern die Mitglieder, und die haben in erster Linie zu beschließen, was geschehen soll oder nicht.

Auch wird der Hauptvorstand nicht als Despot auftreten. Er soll uns als erfahrener Führer ein Wegweiser sein im Kampfe um eine bessere Existenz.

— a. Main.

Diebl

## Streiks oder Aussperrungen

bestehen in Stettin.

An Streiks oder Aussperrungen beteiligt sind wir in **Ostherleben, Bischofsgrün, Frankenthal (Pfalz), Mannheim, Langelsheim, Gütrow und München.**

Zugang nach den angeführten Orten ist streng fernzuhalten.

## Eine neue Blamage der „Christen“.

Belanntlich sind die christlichen Gewerkschaftsblätter, allen voran über die „Gewerkschaftsstimme“, das Organ des christlichen Hilfs- und Transportarbeiterverbandes, mit rühmendem Eifer bemüht, ihr ärmtliches Süppchen am Feuer der freien Gewerkschaften zu kochen. Unablässig bräuten sie sich mit Erfolgen, die bei näherem Nachprüfen fast stets Erfolge der freien Gewerkschaften sind, an denen vielleicht einer oder einige christliche Organisierte beteiligt waren. So rühmte sich im Vorjahre die „Gewerkschaftsstimme“, daß die Erziehung eines Arbeitsnachweises für städtische Arbeiter in München auf eine Eingabe des christlichen Hilfsarbeiterverbandes zurückzuführen sei. In Wirklichkeit konnten die Christen gar nichts dafür, der Gemeindegewerkschaft (freie Gewerkschaft) hatte schon ein Jahr früher — im Dezember 1906 — eine Petition an den Magistrat gerichtet, und die Gründung eines Nachweises war lediglich darauf zurückzuführen. Die „Münchener Post“ nagelte die Wahrheitsverdrehung der „Gewerkschaftsstimme“ entsprechend fest und stellte den wahren Sachverhalt klar. Dadurch fühlten sich der Zentralvorstand Heinrich Oswald als Zentralvorsitzender des christlichen Hilfs- und Transportarbeiterverbandes und der Redakteur der christlichen „Gewerkschaftsstimme“, Johannes Wolf, beleidigt und stellten gegen den verantwortlichen Redakteur der „Münchener Post“, M. Gruber, Privatklage. Da aber die „Gewerkschaftsstimme“ gegen die „Münchener Post“ einen gewöhnlichen Schimpfartikel gebracht hatte, erhob Gruber gegen den Redakteur Wolf Widerklage. Die Widerklage verursachte den beiden Klägern offenbar einige Beschwerden, denn sie kündigten einen unangenehmen Beweis an, um darzutun, wie die „Münchener Post“ „in ihrer Verworfenheit“ Unrichtiges berichtete und den christlichen Writtern, die aus lauter Wahrheitsliebe zusammengesezt sind, unrecht tat, indem sie ihren Behauptungen keinen Glauben schenkte. Am 11. Juni wurde die Beleidigungsklage unter dem Vorsitz des Herrn Oberlandesgerichtsrats Maier durchgeführt; Gruber war mit Rechtsanwält Dr. Bernheim, der Kläger Wolf mit dem Zentrumsadvokaten Rauchenberger erschienen.

Als Zeugen dafür, daß die Christlichen sich mit freunden Federn geschmückt hatten, waren Oberbaurat Schwening und Richterat Freyberg geladen. Der Oberbaurat sowohl wie Richterat Freyberg mußten im wesentlichen die von der „Münchener Post“ gegebene Darstellung bestätigen; die Eingabe der Christlichen wurde eingereicht, als die Angelegenheit des Arbeitsnachweises bereits im Rollen war; die beiden Zeugen bestätigten ferner, daß schon am 22. Dezember 1906 der Gemeindegewerkschaft wegen des Arbeitsnachweises eine Eingabe gemacht hat. Ganleiter Sebald ergänzte die Aussagen dieser beiden Zeugen noch dahin, daß er seinerzeit mit Bauamtmann Hörburger über den Arbeitsnachweis gesprochen hatte und Bauamtmann Hörburger griff dankend die Idee eines Arbeitsnachweises für die städtischen Arbeiter in seiner Denkschrift über die Reorganisation der Verhältnisse beim Straßenbau auf.

Der christliche Gewerkschaftssekretär Weizler sollte schließlich doch noch beweisen, daß die Christlichen auch etwas in der Sache getan haben, er konnte aber nur behaupten, daß er ein paar mal „vorstellte“ geworden sei; und Sebald konnte zur „Tätigkeit“ des christlichen Herrn noch weiter hinzufügen, daß aber von Schaffung eines Arbeitsnachweises damals nicht die Rede gewesen sei. Die Beweishebung ergab also, daß die „Münchener Post“ im Rechte war, als sie den Ausschneidern auf die Finger klopfte.

Nun kam die Widerklage; die Vernehmung der Zeugen, die die Widerklage zu stützen hatten, gestaltete sich zu einer großen Blamage für Herrn Wolf, der in der „Gewerkschaftsstimme“ besonders zwei Fälle herausgehoben hatte, um die „Münchener Post“ als „Lügenblatt allerersten Ranges“ hinstellen zu können. In der Regel ziehen die Genußfabriken die christlichen Arbeiter-Kriemeier zum Spott ein Gummikreuz auf den Arbeitstisch gelegt worden sein. (Wir haben seinerzeit darüber im „Proletarier“ berichtet.) Die „Münchener Post“ berichtete diese Darstellung und erklärte den harmlosen Vorgang, worauf Herr Wolf so in Wut geriet, daß er in der „Gewerkschaftsstimme“ von einer Frechheit der „Münchener Post“ sprach, die Lüge, wie gedruckt. Vor Gericht bestätigten nun die Zeugen die Darstellung der „Münchener Post“, das angebliche Gummikreuz war ein Abfallstück, das eine Frau ohne irgend eine Absicht auf den Tisch gelegt hatte, an dem sie mit Kriemeier arbeitete. Und der Zeuge Kriemeier erklärte vor Gericht, es sei ihm bei Weizler als Christlicher nie etwas angetan worden, er habe auch nie Spottworte gehört. Erst ein anderer Arbeiter habe das „Gummikreuz“ an sich genommen und (obwohl Kriemeier ihn gebeten hatte, von der Sache keinen Gebrauch zu machen) in einer christlichen Versammlung eine Brandrede gehalten. Herr Wolf war durch die klaren Zeugenaussagen noch nicht belehrt und versuchte hinwegzureden, was die Zeugen eben unter Eid angegeben hatten; der Vorsitzende erklärte ihm aber kurz und bündig, es sei nachgewiesen, daß eine Absicht, den Kriemeier durch das Abfallstück zu verspotten, nicht bestanden habe.

Der zweite Fall betraf den Vorarbeiter Schmid, der einen freigeorganierten Arbeiter aufs gräßlichste beschimpft und durch Drohungen gezwungen hatte, den Betrieb, in dem die christlichen Arbeiter die Mehrheit bildeten, zu verlassen. Der Fall wurde vor kurzem vor dem Schöffengericht verhandelt, da der Vorarbeiter Schmid die Kühnheit besaß, Genossen Gruber wegen Beleidigung zu verklagen. Die Verhandlung endete aber mit der Freisprechung Grubers und einer christlichen Blamage. Auch bei diesem Fall machte Wolf den lächerlichen Versuch, den christlichen Terrorismus wegzuspüren; aber auch hier mußte der Vorsitzende erklären, daß im Falle Schmid-Gruber das Schöffengericht in seinem Urteil angenommen hat, daß auf Seiten des christlichen Vorarbeiters Schmid Terrorismus vorgelegen habe.

Das Schöffengericht verurteilte Gruber lediglich wegen formaler Beleidigung in eine Geldstrafe von 10 Mark. Der Vorwurf der Unwahrheit gegen die „Münch. Post“, so führte der Vorsitzende aus, war unberechtigt, da erwiesen wurde, daß die Darstellung der „Münch. Post“ in allen wesentlichen Punkten wahr ist. Dagegen wurde Wolf wegen seiner Schimpferei zu 50 Mark Geldstrafe verurteilt und ihm vier Fünftel der Kosten überbürdet.

So, verehrter Herr Wolf, nun können Sie weiter über den Terrorismus und die Lügen der andern schimpfen. Es steht Ihnen wirklich gut!

## Aus der chemischen Industrie.

### Die Arbeitsverhältnisse in den chemischen Fabriken in Baden.

Unter schweren Kämpfen mit den Unternehmern genau wie die Arbeiterchaft muß eine halbwegs entschiedene staatliche Fabrikaufsicht ihre Aufgaben durchführen. Das zeigt auch der für 1907 jeben erschienene Jahresbericht der

badischen Fabrikinspektion (Karlsruhe, F. Thiergarten) wieder. Wenn man da liest, welchen rücksichtslosen Klassenkampf die Unternehmer gegen jede staatliche und gesetzliche Arbeiterschutzaufgabe führten, so ist man beinahe geneigt, um dieser Schwierigkeit willen über manche große Lücke hinwegzusehen, welche diese neueste amtliche Darstellung gerade mit Bezug auf die chemische Industrie und ihre Arbeitsverhältnisse aufweist.

Vollständig ist hoffentlich wenigstens die Arbeiterstatistik des Berichts nach dem Stande vom 1. Oktober 1907. Danach entwickelte sich die Arbeitsarmee in der badischen chemischen Industrie folgendermaßen (die Vergleichszahlen für das Vorjahr müssen wir selbst einsetzen, der Bericht enthält sie leider nicht). Es beschäftigten:

Fabriken	1. Chemische Großindustrie:				Kinder
	Männl. Arb.	Weibl. Arb.	Jugendl. Arb.	1906	
1907	63	3896	286	267	1
1906	72	3761	302	291	—
2. Zündhölzlerfabriken:					
1907	3	139	143	87	—
1906	3	127	150	99	—
3. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken:					
1907	1	13	—	—	—
1906	1	10	—	—	—
4. Thomaschlackenmühlen:					
1907	2	16	—	—	—
1906	2	48	—	—	—
5. Fabriken für forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse:					
1907	144	2212	499	268	1
1906	128	2111	443	215	1

Alles in allem schafften also Ende 1907 in der gesamten chemischen Industrie Badens 7838 Arbeiter jeden Alters und Geschlechts, vorwiegend Männer und Frauen, gegen 7549 im Vorjahre. Das ist keine sehr erhebliche Zunahme der Beschäftigten, beinahe ein Stillstand. Es zeichnet sich auch keine der oben getrennt aufgeführten fünf Branchen durch eine besondere Arbeiterzunahme aus, selbst die Großindustrie nicht. Bei ihr sank die Zahl der beschäftigten Frauen sogar ein wenig, ebenso bei den Zündhölzlerfabriken, was wir unter den heutigen Verhältnissen sicher nicht zu beklagen haben. Nur in der Del-, Seifen- und Firnisindustrie, deren Entwicklung wie überall, so auch in Baden am stärksten ist, stieg die Zahl der beschäftigten Frauen. Wie an anderer Stelle des Jahresberichts ausgewiesen wird, sind nur 17 bis 18 Prozent dieser Frauen verheiratet oder verheiratet gewesen. Mehr als 80 Prozent sind junge Mädchen, deren Blüthenfrische auf dem Altar der chemischen Industrie vorzeitig geopfert wird. Ein Nachwuchs von geschulten jugendlichen Arbeitern in erheblicher Zahl wird auch in Baden von keiner der fünf Branchen herangezogen. Man benutzt auch hier aus bekannten Gründen mit Vorliebe ungelernete Gelegenheitsarbeiter und Tagelöhner „chemisch“ aus. Bemerkenswert ist endlich noch die kapitalistische Zusammenziehung in der chemischen Großindustrie: binnen eines einzigen Jahres neun Betriebe weniger, aber 100 Arbeiter mehr. Immer weniger Ausbeuter, aber immer mehr Ausgebeutete!

Von den Lohn- und Arbeitszeitverhältnissen unserer badischen Kollegen ist in dem neuen Jahresbericht kaum die Rede. Die Ueberlieferung des ersten und besten aller deutschen Fabrikinspektoren, des badischen Aufsichtsbearbeiter Boerischofer, welcher der chemischen Industrie besondere Aufmerksamkeit widmete, wirkt nicht fort. Nur der Punkt, der freilich der wundeste in der chemischen Industrie mit ist und den der „Proletarier“ kürzlich im Anschluß an einen Antrag unserer österreichischen Genossen im Wiener Parlament ausführlich besprach, hat sich 1907 auch in Baden bemerkbar gemacht: die überlangen Wechselfächten in chemischen Fabriken. Darüber lesen wir in dem Amtsbericht:

„In einer chemischen Fabrik am Oberrhein waren in manchen Betriebsabteilungen noch vierundzwanzigstündige Wechselfächten üblich, deren Beseitigung die Fabrikinspektion bereits mehrfach, aber ohne Erfolg angeregt hatte. Die Gefährlichkeit derartiger langer Arbeitszeiten wurde stets bestritten und behauptet, daß die Betriebsverhältnisse eine Abänderung nicht zuließen. Im Sommer trat der Arbeiterschuß mit dem Eruchen an die Direktion des Werkes heran, man wolle ihm demnächst einen bindenden Beschäftigungsbefehl in bezug auf die Abschaffung der vierundzwanzigstündigen Wechselfächten und die Einführung der achtstündigen Schicht im ganzen Betrieb. Die energische Anfrage des Arbeiterschußes hatte den Erfolg, daß länger als zwölf Stunden dauernde Arbeitszeiten jetzt nicht mehr bestehen, was durch mögliche Einschränkung des Betriebes an Sonntagen und Herbeiziehung einer Anzahl Hilfsarbeiter zum Abfüllungsdienst ermöglicht wurde. Zur Einführung der achtstündigen Schicht im ganzen Betrieb konnte sich die Firma noch nicht entschließen, hat jedoch in einzelnen Abteilungen acht- und sechsstündige Schichten eingeführt.“

Man merkt dem amtlichen Berichtestatter ordentlich die Freude über die Energie der Arbeiter an, die endlich durch ihren Zusammenhalt etwas erreichten, was der Fabrikinspektor als Staatsbeamter bisher nicht hatte erreichen können. Und in der Tat ist hier das ganze Geheimnis wirklichen Arbeiterschutzes enthüllt: treten die Arbeiter entschlossen und einig für solchen Arbeiterschutz ein, so gibt es keine Macht der Erde, die ihnen widerstehen könnte. Ueberhaupt gedankt die badische Fabrikinspektion an mehreren Stellen ihres neuen Berichts ehrend der Organisations- und sonstigen Erfolge, die unser Fabrikarbeiterverband 1907 auch in Baden erzielt hat. Eine neue Ermütigung für uns, die hoffentlich in ganz Deutschland fortwirkt!

Wie notwendig unsre chemischen Kollegen viel wirkameren Arbeiterschutzes gebrauchen und wie die Achtsamdenksicht eine Selbstverständlichkeit für die Wirthschaften werden muß, unter welche bei gefährlichen Betrieben noch weit herunterzugehen ist, wenn es die Gesundheit der Arbeiter

erfordert, das beweist folgende Mitteilung des neuen Jahresberichts, welche die furchtbare Gefährlichkeit des Benzols als Arbeitsmaterial aufs neue enthüllt. Kollege Drey hat sie kürzlich im Reichstage bei seiner Anfrage wegen bessern chemischen Arbeiterschutzes schon geschildert und erhält nunmehr eine neue amtliche Bestätigung seiner Behauptungen. Die badische Fabrikinspektion berichtet:

„Zwei eigenartige Fälle von Benzolvergiftung mit tödlichem Ausgang kamen im Berichtsjahre in einer Fabrik des Unterlandes vor. Die Fälle sind auch durch die daraus entstehenden Rentenansprüche der Hinterbliebenen von Interesse; hierüber sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Ein Arbeiter bemerkte, daß an seinem Körper sich kleine blutunterlaufene Stellen bildeten, während er sich subjektiv zunächst ganz wohl fühlte. Eines Morgens aber traten heftige Blutungen aus Mund und Nase auf, welche ihm schwer zu sitzen waren und die Ueberführung in die Klinik notwendig machten. Es zeigten sich über den ganzen Körper verteilt kleine erhabene, rosa bis dunkelrot gefärbte Stellen, die Blutungen unter der Haut bedeuteten. Aus Nase und Mund traten eracut heftige Blutungen auf, schließlich Blutbrechen. Unter zunehmender Schwäche und Bewußtlosigkeit starb der Patient schließlich am siebenten Tage nach Aufnahme in die Klinik. Ein zweiter Fall, der im Heimort der Patienten behandelt wurde, verlief ganz ähnlich. Die geschilberten Fälle boten das Bild, wie es bei der sogenannten Blutstaukrankheit gefunden wird, die bei erwachsenen Personen äußerst selten auftritt. Die Krankheitsgeschichte legte den Verdacht einer gewerblichen Vergiftung nahe. Die Krankheitsfälle traten auf in der Zeit von etwa drei Monaten, während welcher in der Fabrik eine Auflösung von Azeton, Benzol und Methylalkohol verwendet wurde. Vorher und nachher, als diese zu Probzwecken gebrauchte Mischung nicht verwendet wurde, sind ähnliche Erkrankungsfälle nicht aufgetreten. Beide Arbeiter waren bei der Lösung beschäftigt. Als Krankheitserreger konnte nur das verwendete reine Steinlohlen-Benzol in Betracht kommen. Eine Durchsicht der Literatur ergab, daß von einem schwedischen Pharmakologen neuerartige Fälle, von denen der tödlich verlaufene, beschrieben waren. Diese waren in einer Gummifabrik in Upsala aufgetreten, in der Benzol, das wenig über 80 Grad siedet, verwendet wurde. Auch dort waren Blutungen an allen Teilen des Körpers, besonders an Nase und Zahnhfleisch aufgetreten. Nach den Ergebnissen der Untersuchung ist anzunehmen, daß die giftigen Eigenschaften nur dem reinen Benzol, d. h. dem zwischen 80 und 81 Grad siedenden Destillationsprodukt des Steinlohlenters zuzuschreiben sind. Auch scheint die Empfindlichkeit der einzelnen Menschen gegenüber den Einflüssen des Benzols eine recht verschiedene zu sein, da sonst diese eigenartige Vergiftung schon öfters zur Beobachtung gekommen wäre.“

Wieviel Menschenopfer sollen nun diesem Gift noch gebracht werden, ehe sich die Reichsregierung entschließt, für Benzolbetriebe die notwendige kurze Arbeitszeit und tägliche ärztliche Ueberwachung der Arbeiter vorzuschreiben?

Wenn dieser Arbeiterschutz endlich kommt, werden die Herren Unternehmer auch keine solchen Erfahrungen mehr zu machen brauchen, wie folgende, von welcher der neue badische Jahresbericht erzählt. Eine chemische Fabrik am Oberrhein habe die Gewährung eines halben Tagelohns als Zuschlag zum Krankengeld mit dem Erfolg eingeführt, daß sie — nach ihrer Angabe — ungefähr dreimal soviele Kranke hat als vorher. Die Firma habe die Einrichtung noch beibehalten, da sie glaubt — sie hat sich darüber sehr drastisch ausgedrückt —, daß die allzugroße Geneigtheit der Ärzte, die Leute krank zu schreiben und sie lange in Behandlung zu behalten, die vorübergehende Hauptursache der „unerfreulichen“ Erscheinung sei. Ist es denn dem betreffenden Fabrikanten jenseit der Fabrikinspektion so schwer geworden, den richtigen Grund dieses Vorganges zu finden? Ein Winder sieht doch, daß die chemischen Arbeiter bei ihrem niedrigen Verdienst solange bis zum äußersten im Betrieb bleiben, als sie durch Krankmeldung eine Einbuße im Verdienst erleiden. Sie unterdrücken ihr Erholungsbedürfnis von der giftigen Einwirkung des Betriebes, um nur nicht noch tiefer in ihrer Lebenshaltung zu sinken. Sobald aber, wie anscheinend im obigen Falle, durch den Zuschlag eines halben Tagelohns zum niedrigen Krankengeld der drohende Verlust geringer wird, macht sich das Erholungsbedürfnis gebieterisch geltend. Das ist keine „unerfreuliche“, sondern eine sehr natürliche und gesunde Erscheinung. Die Leute haben doch das Interesse für ihre Gesundheit noch nicht ganz verloren. Und Krankenassenärzte, die Arbeiter wahrheitswidrig krank schreiben, kann man wohl mit der Laterne suchen, im Beschäftigungsfalle aber auch sehr leicht belangen. Viel förderlicher wäre es gewesen, wenn die badische Fabrikinspektion die behandelnden Ärzte um ein Gutachten über die gesundheitliche Wirkung der chemischen Arbeit angegangen und sich selbst recht eingehend von den Betriebsverhältnissen der Fabrik überzeugt hätte. Jedenfalls werden bei wirksamem Arbeiterschutze gegen gesundheitliche Gefahren die chemischen Arbeiter viel lieber ihren normalen Lohn verdienen, als sich durch Unternehmerzuschüsse zum Krankengeld speisen lassen!

In den Ueberblicken des neuen badischen Jahresberichts über Lohnbewegungen und Tarifabschlüsse des Jahres 1907 finden sich schließlich auch einige chemische Betriebe, zum Teil jedoch mit zu wenig bestimmten Angaben über die Erfolge. Vollständiger sind die Daten aus einer Delstoffabrik mit zehnstündiger Arbeitszeit, in welcher ein Einzelarbeitsvertrag über 3,70 Mk. Anfangslohn und Steigen des selben bis zu 4,20 Mk. nach einem Jahre erreicht wurde, sowie aus einer Zellstoff-Fabrik mit gleicher Arbeitszeit, wo man sich tariflich auf 40 Pf. Minimallohn für die Stunde, 35 Prozent Zuschlag für Doppelschichten (!) und 50 Prozent Zuschlag bei Nacht- wie Sonntagsarbeit einigte. Indessen zeigen auch diese Tarifabschlüsse, wie sehr in der badischen chemischen Industrie die mörderische Ueberarbeit noch im Schwange ist.

Wie erfreulich, außer der wirksamen Beseitigung der langen Wechselfächten und der Einführung kürzerer Arbeitszeit in dem Betrieb am Oberrhein, kann also der neue Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion aus der dortigen chemischen Industrie nicht berichten. Unsre süddeutschen Kollegen müssen sich noch weit mehr anstrengen, wenn sie den

Vorteil ausnutzen wollen, den sie in Gestalt einer arbeiterfreundlichen staatlichen Gewerbeaufsicht und freierer Bewegungsverhältnisse für die Organisation, als in Norddeutschland, genießen.

Aus der Zement- und Ziegelindustrie.

Münster. Die letzte Generalversammlung der Aktionäre beschloß die Ausschüttung einer Dividende von 6 Prozent für das Jahr 1907. Direktor Vroiang machte die Mitteilung, daß die Werke bislang von der wirtschaftlichen Krise soviel wie gar nicht berührt worden seien. Der Verband sei dem vorjährigen gleich, die Abfälle noch größer als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Es sei alle Ursache, anzunehmen, daß der Absatz sich noch weiter entwickle, so daß für das Jahr 1908 ein noch günstigeres Bild zu erwarten sei.

Dresden. In der Dampfziegelei Franz Faust in Domschitz stellen unsere Kollegen Forderungen auf Lohnerhöhung. Dieselben wurden teilweise bewilligt. Einige Ziegeleien haben ihren Bedarf an Ziegeln schon wieder fertig und stellen den Betrieb ein. Nur in wenig Betrieben besteht eine flotte Beschäftigung. Um so mehr muß man sich wundern, daß noch Betriebe vorhanden sind, die eine längere als 10stündige Arbeitszeit haben. Einige Ziegeleibesitzer, die noch im Vorjahre starke Anhänger der 11stündigen Schicht waren, sind allerdings jetzt eines Besseren belehrt worden und haben in diesem Jahre die kürzere Arbeitszeit bewilligt. In vielen Betrieben sind es aber die Arbeiter, die nicht zu kürzerer Arbeitszeit zu bewegen sind. So werden in einer Handziegelei Lippert beschäftigt, die sich um eine bestimmte Zeit überhaupt nicht kümmern, die das wieder einreiben, was unsere Kollegen in jahrelanger Arbeit aufgebaut haben. Das Schlassellenverfahren wird drastisch beleuchtet durch einen Unfall, der kürzlich einem Kollegen zugefallen ist. Dieser sah abends 9 Uhr auf der an seiner Wohnung vorbeifahrenden Straße einen betrunkenen polnischen Arbeiter aus der Ziegelei Thomas u. Winkler. Auf Veranlassung des gerade vorübergehenden Ziegeleimeisters schaffte der Kollege den Trunkenen nach seiner in der Ziegelei befindlichen Schlafstelle. Aus nicht festzustellenden Gründen fürzte er von der mit keiner Schützfranke versehenen Treppe herab, der Trunkene auf ihn. Der Kollege wurde schwer verletzt nach seiner Wohnung, am andern Tage ins Krankenhaus geschickt, wo er tagelang ohne Bewußtsein gelegen hat.

Dortmund. Ein netter Ziegelmeister. Am 13. Juni fand in Wullen eine Ziegelarbeiterversammlung statt, zu der sich die Arbeiter der Dampfziegelei Wullen mit ihrem Meister zahlreich eingefunden hatten. Kollege Radan referierte über die Lage der Ziegelarbeiter, wobei er die Mißstände in dem genannten Betriebe besonders beleuchtete. Der Meister konnte es sich währenddessen nicht verkneifen, den Referenten fortwährend zu unterbrechen. Als ihm dann in der Diskussion das Wort erteilt wurde, erhob er sich und sprach: „Das sind alle meine Leute, sie bekommen alle ein Glas Bier.“ In dem Glauben, die Leute nun für sich gekauft zu haben, verfuhr er dann alle Mißstände abzustreichen, und nannte den Referenten einen Lügner. Er sollte aber bald eine arge Enttäuschung erleben, denn die Arbeiter waren nicht so charakterlos, um sich mit einem Glas Bier den Mund verschließen zu lassen. Angelegentlich der Verdrehungsfunktion ihres Meisters gerieten sie in heftige Empörung und schilderten nun die Zustände, die sie täglich am eigenen Leibe verfahren. So wurde mitgeteilt, daß der Meister Schnaps gegen Marken verkaufe. Die Arbeiter würden, wenn sie nicht genug trinken, direkt dazu vom Meister animiert. Es hieße dann: „Trink, Leute, es ist noch genug im Krahn, wenn's alle ist, gibt es frischen.“ Ein Arbeiter hatte vom Meister 1 1/2 Pfund Wurst gekauft, erhielt aber angeblich nur 430 Gramm, also 195 Gramm zu wenig. Damit wird sich noch das Gericht zu beschäftigen haben. Obwohl eine 14tägige Kündigungszeit besteht, wird dieselbe von dem Meister doch nur wenig innegehalten. Die jämmerlichen Einrichtungen lassen viel zu wünschen übrig. Die Schlafeinrichtung besteht aus vier Wäschkäppen, die um wieder gibt es auch noch vier Handtücher. Für gewöhnlich müssen die Arbeiter aber ihre Schlafdecken als Handtuch benutzen. Wenn Lohnauszahlen soll der Meister häufig das Maßger haben, sich zu verrechnen, so daß die Arbeiter ihm dann die Rechnung erst beibringen müssen. Nachdem so das Sanktionsrecht des Meisters offenbar festgesetzt war, fing dieser nun an, auf die Arbeiter zu schimpfen. Er nannte sie faul und meinte dabei: „Ihr habt alle dazu beigetragen, daß ich im vorigen Jahre so wenig verdient habe.“ Jedenfalls wird der gute Mann diesen Schaden in diesem Jahre wieder auszugleichen. Der jammerliche Meister hatte also durch seine Handlungsweise das Gegenteil von dem erreicht, was er erreichen wollte. Er glaubte die Arbeiter mit einem Glas Bier gegen den Referenten aufzuhängen zu können, um sie der Organisation fernzuhalten, statt dessen mußte er erleben, daß die Arbeiter gegen ihn selbst machten. Wie solche Charakterfestigkeit allermwärts Nachahmung finden.

Streiks und Lohabewegungen.

Wolgast. Nach 12 Wochen erbitterten Ringens ist der Streik in der Zementfabrik zu Ende gegangen. Am granitnen Festen der Solidarität ist der Kampf auf das Koalitionsrecht der Arbeiter geschlossen. Herr Duijtorp hat zugesprochen, daß er nichts gegen die Organisation der Arbeiter einwenden will, daß jeder Arbeiter ungehindert sein gesetzliches Koalitionsrecht ausüben darf. Er hat ferner zugesprochen, daß er in Zukunft mit der Kommission der Arbeiter bei Streitigkeiten verhandeln will und daß der Verwalter Bergmanns Anweisung erhalten soll, sein Verhalten den Arbeitern gegenüber zu bessern. Die Lohnfrage, die übrigens bei dem Kampfe nicht im Vordergrund stand, es war vielmehr in erster Linie ein Kampf um das Koalitionsrecht, soll in den nächsten Wochen geregelt werden. Streikenden nahmen das Angebot mit 88 gegen 8 Stimmen an. Die Streikenden sind anderweit untergebracht. Es soll an dieser Stelle ausdrücklich anerkannt werden, daß unsere Kollegen tapfer gekämpft haben. Das Draufgehen mit Gewissen und mit aller bestmöglicher Nachsicht haben sie tapfer ausgehalten. Die beharrlichen Fortschritte, über die wir schon berichtet haben, sind nicht auf das Konto der Streikenden zu legen, sondern auf den politischen Kampfer zurückzuführen. Sie hoffen, daß die Wolgaster Kampf eine Vorstudie der Organisation bleiben werden.

Korrespondenzen.

Hamburg. Die Verhütung des Versammlungsbeschlusses der sozialdemokratischen Partei in Nr. 28 des „Arbeiter“ enthält verschiedene Unrichtigkeiten, die wir uns erlauben, zu berichtigen. 1. Wenn Herr Bergmann sagt: „Denn haben nicht alle Kollegen mein Angebot angenommen, sondern es sind nur — bis auf einen — die Arbeiter zum Besten gekommen, die gegen mich sprechen wollten, dann ist das gar nicht der Fall.“ So ist das gar nicht der Fall, das die Arbeiter nicht die Arbeiter sind, sondern die Arbeiter sind die Arbeiter. 2. Wird in der Zeitung der Streik der Arbeiter in der Zementfabrik erwähnt. Als Schlagwort wurde, was es 12 Uhr. Welche Stellung die noch eingezogene Arbeiter zum Streik einnehmen, konnte Herr Bergmann, der das Wort der Streikenden wörtlich 2. wird in der Zeitung

richtigung gesagt: „Der Verwaltungsapparat: Hilfskassierer usw., sind verpflichtet, für Hegemann zu agitieren, da, wie gesagt, wird dessen Wahl im Interesse des Verbandes liegen (siehe Versammlungsbericht im „Hamburger Echo“).“ Auch dieses ist unklar. Etwas derartiges ist weder gesagt worden, noch viel weniger hat es in einem Bericht im „Hamburger Echo“ gestanden. 3. Wird in der Verhütung gesagt: „Wo die Schleppe die Kollegen und Kolleginnen nicht daheim trafen, haben sie (wie in drei Fällen nachgewiesen ist) die Verbandsbücher mitgenommen, bezw. andere auf diese Verbandsbücher für Hegemann stimmen lassen. Schwarz hat selbst zugegeben, daß er beim Kassieren einer Kollegin diesen Rat gegeben habe.“ Auch dieses ist unklar. Es hat kein einziger Schleppe ein Verbandsbuch nach dem Wahllokal gebracht, bezw. andere auf Bücher für Hegemann stimmen lassen. Der Kollege Schwarz hat nur der Frau eines Kollegen, der wegen Arbeit an der Wahl verhindert war, den Rat gegeben, das Buch ihres Mannes ihrem Bruder (der auch bei uns Mitglied ist) mitzugeben, damit der für ihn das Wahlrecht ausübt. Dieses ist der einzige Fall bei der ganzen Wahl, wo auf ein fremdes Buch verwiesen worden ist. 4. Steht in der Verhütung, daß in allen Wahllokale ausgehängt waren, auf denen zu lesen war: Der Kandidat zum Gewerkschaftskongress ist Hegemann. Auch dieses ist unklar. Auf den Plakaten stand: Der Kandidat der Zahlstelle Hamburg ist Kollege M. Hegemann. Im Gegenjag zur Kandidatur der Zahlstelle Altona. 5. Der Kollege Vog hat auch nicht gesagt: „Frau Zieg kümmert sich nicht anders um den Verband, als wenn sie ein Mandat wünscht“, sondern: „Es muß endlich einmal aufhören, daß Kolleginnen oder Kollegen, die sich sonst in keiner Versammlung der Zahlstelle bilden lassen, nur dann erscheinen, wenn es ein Mandat zu vergeben gibt.“

Dieses zur Klärung. — Was die sonstigen Ausfälle gegen die Funktionäre der Zahlstelle Hamburg anbelangt, so wollen wir sie gern dem temperamentvollen Naturell und der Erregung der Frau Zieg zugute halten.

Die Ortsverwaltung der Zahlstelle Hamburg. Einem ebenso schnellen wie überraschenden Erfolg hat die Organisation in der hiesigen Zementfabrik des Herrn Duijtorp zu verdanken. Der heldenmütige Kampf ihrer Arbeitsbrüder in der Wolgaster Zweigfabrik hatte die hiesigen Kollegen veranlaßt, nun auch ihrerseits Anlauf zu der Organisation zu suchen. Das blieb natürlich den Herren in der Leitung nicht verborgen. Eine Umfrage der Meister, wer dem Verbandsangehörige, verlief resultatlos. Es wurde deshalb ein anderes Verfahren zur Hintanhaltung des Verbandes eingeleitet. Herr Duijtorp ließ die Arbeiter am Sonntag, dem 27. Juni, zusammenkommen und hielt ihnen eine kurze Ansprache in der er den Arbeitern den Rat gab, sich doch nicht dem Verbandsangehörigen, sondern einem „vaterländischen Arbeiterverein“ anzuschließen. (Das glauben wir gern, so dumm werden die Arbeiter aber nicht sein.) Herr D. legte den Arbeitern dann folgende drei Fragen vor: 1. Habt ihr über schlechte Behandlung zu Klagen? Er erhielt keine Antwort, denn die Meister waren zugegen. 2. Ist der Lohn nicht hoch genug? Lange nicht! Lang es aus der Mitte der Versammelten. Dann gibt es von heute an 25 Pfennig per Tag mehr, auch einzelne Akkorde werden verbessert. 3. Ist euch die Arbeitszeit zu lang? Viel zu lang! Ich würde es zurüd. Na, dann wird von heute an nur noch 10 Stunden gearbeitet, war die Antwort des Herrn Duijtorp. Ueberdies und befriedigt gingen die Arbeiter nach Hause. Wenn Herr Duijtorp glaubt, durch seine Maßnahmen dem Verbandsangehörigen Wasser abzugraben, so irrt er sich hoffentlich. Es muß ja ein Blinder einsehen, daß diese sozialpolitische Einsicht aus der Furcht vor dem Verband geboren ist. Wir freuen uns, daß diesmal die Einsicht noch rechtzeitig kam und die Arbeiter nicht gezwungen waren, gleich ihren Wolgaster Kollegen wochenlang um eine Verbesserung kämpfen zu müssen. Die Lehbinder Arbeiter aber werden aus den geschäftlichen Vorgängen die Lehre ziehen, daß sie nur durch straffen Ausbau ihres Verbandes das Ertrungene halten und neue Erfolge erringen können.

Berichtigung. Von der Direktion der Gewerkschaft „Friedrich Franz“ in Lübeck in M. erhalten wir folgendes Schreiben: „Auf Grund des § 11 des Freigeleges eruchen wir Sie, eine Verhütung zu der in Nr. 24 Ihrer Zeitung unter „Lübeck“ gebrachten Notiz dahingehend aufzunehmen, daß die erwähnten Vorgänge sich keinesfalls auf die Gewerkschaft „Friedrich Franz“ beziehen, und daß eine Bekanntmachung des erwähnten Inhalts seitens unserer Verwaltung nicht erlassen worden ist. Es ist unsern Arbeitern weder schriftlich noch mündlich vorgeschrieben worden, sich aus ihren Mitteln einen Vergewaltigungsanspruch auszusprechen, noch hat die Gewerkschaft die Beschaffung von Anträgen gegen monatliche Abzüge übernommen. Sowie von bekannt, gehören Fabrikarbeiter dem auf unserm Werke bestehenden Vergewaltigungsvereine wohl überhaupt nicht an. Jedenfalls ist ihnen seitens der Verwaltung kein dahingehender Rat erteilt worden.“

Hochachtungsvoll Mecklenburgische Gewerkschaft „Friedrich Franz“.

Der Ortsvorstand: Daer. Eberhardt.

Es ist richtig, die betreffende Bekanntmachung ist nur auf Grund „Neffens“ erfolgt. Unser Berichtstatter hat irrtümlich die Notiz so gefaßt, als ob auch beim „Friedrich-Franz“-Werk der Anschlag erfolgt ist. In Wirklichkeit ist aber bei letztem nur der „Wunsch“ ausgesprochen worden, die Teilnehmer an dem anfangs Juni stattfindenden Knappschußfest möchten in Uniformmänteln und schwarzem Anzug erscheinen. Die Teilnehmer haben denn auch bis auf fünf diesen Wunsch erfüllt. Richtig ist auch, daß die Leitung des Werks den Fabrikarbeitern die Anschaffung eines Vergewaltigungsanspruches nicht vorgeschrieben hat, es ist nur erklärt worden, daß der Besitz eines Antrags Vorbedingung zur Beteiligung am Knappschuß sei. Aber auch diese Wünsche sind nicht von der Verlesung, sondern von den untern Vorgesetzten geäußert worden; wir glauben auch auf Grund obiger Verhütung annehmen zu dürfen, daß sie gegen den Willen der Leitung geäußert sind und hoffen, daß in Zukunft auch die untern Vorgesetzten sich jeden Wunsches in bezug auf die Leitung und Organisation der Arbeiter enthalten. Solche Wünsche führen nämlich sehr leicht zu Mißverständnissen.

Rundschau.

Reichsverbandslagen vor Gericht. Daß sie betteln geht, wenn sie hungrig sind“. Unter dieser geschmackvollen Ueberschrift hatte der Reichslagenverband im Vorjahre eine Reihe Verurteilungen gegen verschiedene Parteigenossen in Hannover, unter anderem auch gegen den Vorsitzenden unseres Verbandes, den Kollegen Brey, verurteilt. Letzterer wurde nachgelagt, er habe anlässlich des Streiks in der Berliner elektrischen Industrie im Jahre 1905 erklärt: „Wenn die Arbeiter nicht wollen, so laßt sie nur noch ein paar Wochen hungern, wenn sie genug gehungert haben, gehen sie von selbst wieder zur Arbeit.“

Weiter wurde behauptet, Brey hätte einen Gewerkschaftsbeamten, der 25 Jahre seines Lebens für die Partei und Gewerkschaft geopfert habe, auf's Pfahle gesetzt. Die Notiz des Reichslagenverbandes erschien zuerst in den „Hannoverschen Tagesnachrichten“, aus der sie von einer Anzahl Blätter ähnlichen Kalibers übernommen und weiter verbreitet wurde. Am Freitag, dem 3. Juli, fand nur gegen 2 dieser Blätter, die „Wolke Arbeiterzeitung“, Stuttgart, und den „Deutschen Arbeiterfreund“ Termin vor dem hannoverschen Schöffengericht statt. Es wurde festgestellt, daß beide Notizen erlogen sind. Was die Entlassung des Gewerkschaftsbeamten betrifft, so wurde bewiesen, daß Kollege Brey weder mit dem Verfall etwas zu tun hatte, noch etwas davon wußte, als er sich abspaltete. Der betreffende Gewerkschaftsbeamte bekundete als Zeuge selbst, daß er weder vom Kollegen Brey entlassen sei, noch daß dieser dabei mitgewirkt habe. Brey sei ihm auch gar nicht ungenügend gekannt. Die Darstellung der „Tagesnachrichten“ sei nicht richtig und er wisse nicht, wie so etwas habe in die Zeitung kommen können.

Über die angebliche Neuerung bei dem Berliner Streik wurde Beweis erhoben und deswegen die Mitglieder des Streikkomitees über die Neuerung des Kollegen Brey verurteilt, darunter auch die Vertreter der „Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine“, auf deren angebliche Darstellung sich die Angriffe gegen Brey im Hirsch-Dunderschen „Regulator“ und in den „Tagesnachrichten“ gründeten. Sie alle befanden übereinstimmend, daß Brey's Worte nicht so gelaunt haben, wie sie ihm unterworfen sind, sondern daß sie so gelaunt haben, wie Kollege Brey angegeben hat und wie sie der ganzen Situation nach gar nicht anders lauten konnten. (Eingeführt sei hier, daß auch das Zentralblatt der Hirsche, der „Gewerksvereine“ eine Darstellung des Vorgangs brachte, die der des Reichsverbandes verteilte ähnlich sah.) Selbst der Rechtsanwalt der Angeklagten, Kleinrath, mußte zugeben, daß man den Worten des Kollegen Brey in der gegenwärtigen Presse einen ganz andern Sinn gegeben habe und die Darstellung deshalb einen beleidigenden Charakter gewinne.

Zufügung Benzberg betonte mit Recht, daß in dem Artikel dem Kollegen Brey eine äußerst schimpfliche Gesinnungsart vorgeworfen werde, während er doch in Konsequenz des Gefühls einer großen Verantwortung gehandelt habe. In seinen Worten sei aber so lange gebreht, bis das Gegenteil herausgekommen sei. Darin liege eine außerordentliche Niedertracht. Zu gleichen Sinne sprach sich das Gericht dahin aus, daß Kollege Brey die ihm unterworfenen Neuerung nicht anders habe. Seine Worte seien in offenbar beleidigender Absicht, um ihn persönlich zu verunglimpfen, entstellt und verzerrt. Den beiden Angeklagten konnte nur zugute, daß sie den Artikel ungenügend (?) nachgedruckt hätten. Das Urteil lautete auf je 50 M. Geldstrafe für beide. Außerdem müssen die Beklagten die sämtlichen Kosten des Verfahrens tragen und das Urteil innerhalb 4 Wochen in den „Hannov. Tagesnachrichten“ und im „Arbeiterfreund“ publizieren.

Verbandsnachrichten.

Vom 23. Juni ab gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein: Dresden 800.—, Bergedorf 800.—, Jahnid 100.—, Schiffel 600.—, Benzberg 98.24, Freising 6.50, Lindenwalde 3.08, „Proletarier“ 1.12, Forst i. S. 6.78, Mainz 500.—, Wulsdorf 14.94, Stammer 3.60, Plauenischer Grund 727.22, Münchgr. 204.86, Hainau 4.67, Helmstedt 100.—, Stadthagen 6.—, Hamburg 1400.—, Bremen 1382.44, Garburg 800.—, Neustettin 326.13, Wittweida 309.34, Oppau 106.16, Fr. Sch. 30.—, „Proletarier“ 49.65, Seidenheim 400.—, Köffen 171.02, Wipshen 100.—, Wallstadt 59.10, Grebesmühlen 57.34, Schöneberg 688.16, Schönebeck a. E. 400.—, Al.-Kronenburg 198.—, Neustadt 49.24, Einzelmitglieber 160.74, Eilenburg 448.53, Penig 300.—, Frankfurt a. O. 177.30, Driesen 123.84, Queblinburg 83.48, Garburg 29.—, Fr. Sch. 10.—, Gameln 111.30, Adpenid 300.—, Neubamm 190.83, Warne 633.60, Tangermünde 342.51, Behnied 162.44, Oberfeld 98.24, Oberfeld 52.—, Stolp i. B. 34.53, Leipzig 678.20, Nauen 364.80, Merseburg 339.18, Adpenid 275.14, Magdeburg 248.26, Ultrasfer 156.60, Dresden 134.62, Heil 111.06, Eustirchen 106.20, Schweinfurt 105.85, Mey 91.49, Treptow a. d. Rega 42.60, Kolbitz 205.41. Schluß: Sonnabend, 4. Juli, mittags 12 Uhr. Fr. Bruns, Kassierer.

Die Abrechnung für das 2. Quartal 1908 haben eingekandt: Wallstadt, Münchgr., Grebesmühlen, Schleibitz, Neustettin, Oppau, Frankfurt a. O., Al.-Kronenburg, Driesen, Queblinburg, Plauen i. B., Schwarzenberg i. Erzg., Plauenischer Grund, Oberfeld, Neubamm, Penig, Stolp, Warne, Kolbitz, Eilenburg, Tangermünde, Wittweida, Waldheim, Merseburg, Treptow a. d. R., Schweinfurt.

Schuldnerliste. Nachfolgende Zahlstellen haben noch Protokolle vom letzten Verbandstag zu bezahlen: Kallberge 5. Dömitz 38. Effen 19. Schöndorf 40. Ofterwied 30. Oberlöhau 10. Hohenwefstedt 6. Schöndorf 5. Plauen 3. Nachfolgende Zahlstellen haben noch Notizblätter vom Jahre 1907 zu bezahlen: Dömitz 30. Efferwerda 25. Schöndorf 6. Herzfelde 9. Kolberg 40. Schöndorf 28. Straßburg 12. Soltau 14. Apenrade 1.

Verlorene und für ungültig erklärte Bücher.

222 538. Karl Pietsch, eingetreten am 2. März 1907 in Weihen. Bei eventl. Aufsuchen ist das Buch an die Zahlstelle Weihen zu senden. 279 213. Alfred Wesemeyer, eingetreten am 30. Dezember 1907 in Halberstadt. 46 431. Hermann Reppschläger, eingetreten am 1. April 1899 in Stettin. 224 697. Friedrich Bothe, eingetreten am 3. März 1907 in Raseburg i. Sbg.

Ausgeschloffen auf Grund § 7 des Statuts.

171 413. Joseph Berg, eingetreten am 11. November 1907 zu Köln a. Rh.

Neue Adressen und Adressen-Änderungen.

Etzsch i. B. Bruno Hayer, Obere Bahustraße 37. Borne. Wilhelm Jacobs, Borne (Bezirk Magdeburg). Leisnig in Sachsen. Hermann Schmidt, Lindenplatz 19. Neubredum. G. Bartischat, Guntigerloß i. Westf. bei Fr. Benzgen, Ostfeldstraße 103. Münchgr. Oskar Beer, Münchgr. 96B. Plauen i. B. Karl Frick, Pestalozzistraße. Stadthagen. Wilhelm Bartels, Schulstraße 7. Straubing. Joh. Schollerer, Rennbahnstraße 911/11a, Neubau S. R. Ragh.

Insertate.

Zahlstelle Minden (Sitz Lerbeck). Den Kollegen nochmals zur Kenntnis, daß am Sonntag, dem 12. Juli, nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Dietrich Frick, Lerbeck, unsere Mitglieder-Versammlung stattfindet. Um zahlreiches Erscheinen ersuchen. Die Bevollmächtigten. Mitgliedsbücher sind mitzubringen. NB. Auch in dieser Versammlung können Arbeiter von Porta und Umgegend Mitglied unseres Verbandes werden. [1.80 M.]

Zahlstelle Osnabrück II (Welle). Unsere nächste Mitglieder-Versammlung findet am Sonntag, dem 12. Juli, nachmittags 3 Uhr, im Pottschen Saale statt. Tagesordnung: 1. Verbandstags-Stichwahl. 2. Rechnungsablage des 2. Quartals. 3. Regelung des Kassierenwesens. 4. Berichtswesen. Werte Kolleginnen und Kollegen! Wir müssen euch dringend ersuchen, wegen der äußerst-wichtigen Tagesordnung für diesmal förmlich und pünktlich zu erscheinen. [2.10 M.] Die Ortsverwaltung.

Zahlstelle Soltau. Die nächste Versammlung findet am 12. Juli statt. In der Folge dann alle 14 Tage. Die Bevollmächtigten.